perspsktive

Rundbrief 01/2022





IMPRESSUM

Herausgeber Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart

Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

info@fluechtlingsrat-bw.de

Redaktion Philipp Schweinfurth & Meike Olszak

Layout Simone Reeck & Liliana Reinöhl

Auflage 1.200 ISSN-Nummer 2749-4616 Erscheinungsdatum April 2022

Druck Litho- und Druck GmbH Schwarz auf Weiss, Freiburg

Bildnachweise Jeweils beim Foto Titelbild Giulia Filidei

Unterstützen Sie jetzt Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg.

Spenden Wir helfen Flüchtlingen im Asylverfahren. Wir setzen uns für eine

offene Corollechaft ein Ihre Coonde zählt!

offene Gesellschaft ein. Ihre Spende zählt!

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01

BIC: GENODEM1GLSS

GLS Bank

Mehr Infos: fluechtlingsrat-bw.de/spenden



editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

derade in Zeiten einer globalen Pandemie wird deutlich, welch ein Privileg es ist, in einem Land mit ausgezeichneter Gesundheitsversorgung zu leben. Während in Europa und Nordamerika zwei Drittel der Bevölkerung gegen Covid-19 geimpft waren, waren es in Subsahara-Afrika nur zehn Prozent. Während Milliarden von Menschen heilfroh wären, wenn sie die Möglichkeit hätten, sich mit einer Impfung zu schützen, kann man sich hierzulande den Luxus erlauben, das Angebot von mehreren verschiedenen Impfstoffen zu verschmähen und sich darauf verlassen, im Falle einer Infektion mit schwerem Verlauf in den Genuss aller Ressourcen unseres modernen Gesundheitssystems zu kommen.

Wer sich mit der Situation von Geflüchteten befasst, wird möglicherweise den Eindruck haben, dass die globalen Ungerechtigkeiten in der Gesundheitsversorgung in diesem Bereich auf gewisse Weise reproduziert werden. Es gibt eben Menschen unter uns, die nicht einfach zum Arzt oder zur Ärztin gehen können, wenn es ihnen angebracht erscheint, weil das Asylbewerberleistungsgesetz vorschreibt, dass sie zunächst einen Behandlungsschein brauchen. Ob sie diesen bekommen, entscheiden Verwaltungsangestellte, die in der Regel keine medizinischen Fachkenntnisse haben.

2014 gab Ministerpräsident Kretschmann bekannt, die elektronische Gesundheitskarte für Geflüchtete sei auf dem Weg. Dies sei sein Verhandlungserfolg, ausgehandelt im Gegenzug für die Bundesrats-Zustimmung Baden-Württembergs zur Einstufung von Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina und Serbien als »Sichere Herkunftsstaaten«. Die entsprechende, freudig formulierte Pressemitteilung finden Sie noch heute auf der Website der Grünen Landtagsfraktion, sozusagen als Denkmal für ein nicht eingehaltenes Versprechen.

Was sich in der Zwischenzeit geändert hat, ist beispielsweise, dass es wesentlich schwieriger gemacht wurde, gesundheitsbedingte Abschiebungshindernisse geltend zu machen. Es wurde nämlich eine gesetzliche Regelvermutung eingeführt, dass es diese nicht gibt. Das heißt: Egal wie krank jemand ist: Wenn es nicht gelingt, fristgerecht ein Attest vorzulegen, das Angaben enthalten muss, die kein Arzt und keine Ärztin normalerweise in ein Attest reinschreiben würde, dann ist diese Person per Gesetz gesund. Und selbst wenn ein Attest vorgelegt wird, können die Behörden mit eigenen Attesten dagegen halten – dafür gibt es Menschen wie Dr. Richard Barabasch, der bis vor einigen Jahren im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe Atteste zur Reisefähigkeit zwecks Abschiebung erstellte, und sich in der Presse unwidersprochen über angebliche »Gefälligkeitsatteste« zur Verhinderung von Abschiebungen auslassen durfte. Mitte letzten Jahres wurde bekannt, dass Dr. Barabasch in seiner Freizeit gerne flüchtlingsfeindliche und verschwörungstheoretische Aussagen getätigt hat, woraufhin sein letzter Auftraggeber, die Regierung von Oberfranken, die Zusammenarbeit mit ihm beendet hat. Eine Aufarbeitung seiner Rolle bei der Ermöglichung von Abschiebungen in Baden-Württemberg ist nach unserer Kenntnis nicht erfolgt.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausgabe unseres Magazins interessante Einblicke gewähren wird, wie schwer es für manche ist, die Rechte in Anspruch zu nehmen, die für viele von uns (glücklicherweise) selbstverständlich sind.

Ich wünsche eine anregende Lektüre. Bleiben Sie gesund (und seien Sie froh, wenn Sie die Möglichkeit dazu haben!)

Ihr Seán McGinley

Sean Milley

Leiter der Geschäftsstelle

persp9ktive 01/2022 — inhalt

<u>inhalt</u>

editorial	_3	das tut sich in bw	
		_»Keine Eiszeit für Menschenrechte –Landesaufnahmeprogramm JETZT!«	_32
politisches		_Wenn Geflüchtete zu Schutzengeln werden	_34
_Kollaps der europäischen Asylpolitik am Beispiel Polen-Belarus	_6		
_Afghanistan on the edge: Yet there's a glimpse of hope	_10	der frbw	
_Die Versprechen der Ampel	_12	_»Perspektive durch Partizipation«	_30
		_Ich bin Mitglied, weil	_38
praktisches		_Wieder verfügbar: Aktualisierte Basisinformationen für Geflüchtete und Unterstützer*innen	_40
_VGH klärt offene und bislang gar nicht gestellte Fragen zu §25a AufenthG	_14		
_Neue Arbeitshilfen des FRBW	_17	über den tellerrand	
		_Buchrezension: »Kleiner Bruder«	_41
im fokus: Gesundheit		_Nazi-Hetzbrief an Menschenrechtsorganisation in Bad Waldsee	_42
_Krankheit im Kontext Flucht	_18		
_Psychische Erkrankungen im Asylprozess – Perspektive einer Psychotherapeutin	_22	da wär' noch was	
_Was ist eigentlich Eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)?	_26		4.
_Vier gute Gründe für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte	_28	_Von Wissen und Fühlen und vom Wert der Solidarität	_44
_Arbeitshilfen und Materialien im Kontext Krankheit	_30		

persp9ktive 01/2022 — politisches



Das Europäische Asylverfahren ist wieder einmal einer enormen Belastungsprobe ausgesetzt. An der Grenze Polen-Belarus spielen sich seit Monaten dramatische Szenen ab, das Recht auf Asyl der Schutzsuchenden ist faktisch ausgesetzt und die polnische Regierung reagiert mit verschärften Maßnahmen und baut eine Mauer. Der folgende Beitrag kommentiert und ordnet rechtlich die aktuelle Situation an der polnischen Grenze ein.

von maria gerdes

ie Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen bildet die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. So steht es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 angesichts der traumatischen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges verabschiedet wurde. Dass diese Anerkennung selektiv gehandhabt wird und Menschen auf dieser Welt leider nicht die gleichen Rechte genießen, können wir tagtäglich beobachten, in unserem eigenen Land zuerst.

In diesem Beitrag soll es um das in Artikel 14 der oben genannten Erklärung verankerte Menschenrecht gehen, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Wie steht es mit der Gewährleistung des Asylrechts an den europäischen Außengrenzen? Im Folgenden wird exemplarisch anhand der Situation an der polnisch-belarussischen Grenze geschildert, wie das Asylrecht faktisch ausgesetzt ist und die Europäische Union (EU) gefangen in ihren eigenen Interessenskonflikten um eine Lösung des Problems ringt.

Bestandsaufnahme: Was passiert an der Grenze Polen-Belarus?

Nach Angaben des polnischen Grenzschutzes haben schutzsuchende Menschen im vergangenen Jahr 39.700-mal versucht, über Belarus nach Polen und damit in die EU zu gelangen, um einen Asylantrag zu stellen. Knapp 8.000 Menschen gelang der Grenzübertritt von Belarus nach Litauen, Polen und Lettland. Der Migrationsdruck ist dabei Folge einer »Einladung« des belarussischen Machthabers

Lukaschenko an Menschen, etwa aus dem Irak oder Afghanistan, nach Belarus einzufliegen, um sodann in die EU weiterreisen zu können. Viele EU-Staaten, darunter Deutschland, werfen ihm vor, diese Menschen als Instrument zu benutzen, um die EU zu erpressen. Zuletzt gab es zwischen der EU und Belarus Differenzen wegen der angeblich manipulierten Präsidentschaftswahl, auf die EU mit finanziellen Sanktionen gegen Belarus reagierte.

Auf polnischer Seite wiederum reagierte die Regierung streng auf die sprunghaft angestiegene Zahl Schutzsuchender an der polnischen Grenze. Nachdem die polnische Regierung Anfang September 2021 den Notstand ausgerufen hatte, wurde eine Reihe von Maßnahmen unter dem Deckmantel des Notstands durchgesetzt. Das Grenzgebiet wurde militärisch abgeriegelt und zu einer Sperrzone erklärt. Dies führte dazu, dass neben dem Militär und paramilitärischen Einheiten nur die Anwohner*innen das Gebiet betreten konnten. Humanitären Hilfsorganisationen, medizinischem Personal oder unabhängigen Pressevertreter*innen wurde der Zugang verwehrt. Nachdem der Ausnahmezustand nicht mehr durch die polnische Regierung verlängert werden konnte, griff diese zu Gesetzesverschärfungen (zuletzt das neue Gesetz zum Schutz der Staatsgrenze). Diese führten in den letzten Monaten dazu, dass die Zugangsbeschränkungen verlängert werden konnten, Grenzübertritte strafrechtlich sanktioniert werden und nun eine Mauer zu Belarus gebaut wird. Menschen, die ins Land gelassen werden, kommen auf unbestimmte Zeit in sogenannte Internierungslager. Temperaturen unter Null, eine schlechte bis gar nicht gewährleistete (medizinische) Versorgung, unzumutbare oder gar keine Unterbringung der Menschen sowie fehlender Rechtsbeistand erschweren die Situ-

maria gerdes

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Goethe Law Clinic und Doktorandin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

persp9ktive 01/2022 — politisches

ation für die Betroffenen und führen zu einer schier unerträglichen Situation an der Grenze.

Menschenrechte und Recht auf Asyl an der polnischen Grenze faktisch ausgesetzt

Rechtlich ist die Situation eindeutig: Die polnische und belarussische Regierung verstoßen mit ihrer »Pushback-Policy«, also der gewaltsamen Abschiebung von Menschen ohne Prüfung eines gestellten Asylantrags, gegen bestehendes Völkerrecht, konkreter gegen das »non-refoulement«-Gebot. Non-refoulement steht für das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung von Menschen in ein Land, in dem ihnen Verfolgung oder eine erniedrigende Behandlung droht. Es ist in verschiedenen völkerrechtlichen Abkommen verankert, schützt auch vor »Kettenabschiebungen« und verlangt eine Prüfung des Einzelfalls. Für Polen kommt als weitere rechtliche Ebene noch das Unionsrecht hinzu. Wegen der »summari-

schen Rückführung« verurteilte bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die polnische Regierung

wegen des Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Er verpflichtete diese auch in 43 Fällen zu vorläufigen Sofortmaßnahmen, um die Menschen an der Grenze zu versorgen und vorübergehende Unterkünfte zu schaffen. Dabei formulierte er jedoch auch ausdrücklich, dass betroffene Staaten wie Polen nicht die Einreise in das Hoheitsgebiet gestatten müssen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Ungarn bereits für seinen Umgang mit den Asylsuchenden an der ungarischen Grenze verurteilt. Da die Umstände an der polnischen Grenze ähnlich unionsrechtswidrig sind, ist es sicherlich nur eine Frage der Zeit, bis ein entsprechendes Urteil auch gegen Polen vorliegen wird. Die Europäische Kommission hat bisher Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen eingeleitet wegen des Verstoßes gegen Unionsrecht durch den polnischen Verfassungsgerichtshof. Es ist zu erwarten, dass ein

neues Vertragsverletzungsverfahren wegen der Pushbacks droht, da Polen das Asylverfahren komplett aussetzen möchte.

Der größere Kontext

DIE POLNISCHE UND BELARUSSISCHE

REGIERUNG VERSTOSSEN MIT

IHRER »PUSHBACK-POLICY« GEGEN

BESTEHENDES VÖLKERRECHT

Die geschilderte Situation an der Grenze ist exemplarisch für die Rechtsstaatskrise in der Europäischen Union und die geopolitischen Systemkonflikte mit autoritären Staaten wie Belarus oder der Türkei. Die EU macht sich unter anderem erpressbar, weil es an einem funktionierenden gemeinsamen Asylsystem fehlt, das von allen Mitgliedstaaten akzeptiert und umgesetzt wird. Schon seit Jahren blockieren widerstreitende Interessen in der EU verschiedene Lösungen zur Umsetzung eines effektiven Asylverfahrens. Umstritten ist insbesondere die Zuständigkeitsverteilung, also welcher Staat für die Prüfung des Asylverfahrens von Asylsuchenden zuständig sein soll. Bisher regelt die Dublin-III-Verordnung die Verteilung der Asylsuchenden nach klaren Zuständigkeits-

kriterien, wie zum Beispiel die Zuständigkeit desjenigen Mitgliedstaats, in dem sich bereits Familienangehörige des*der Asylsuchenden auf-

halten. Im Zentrum der Kritik steht allerdings der sogenannte Ersteinreisegrundsatz, der die Zuständigkeit dem Mitgliedstaat zuweist, in den die Person legal oder illegal erstmalig in die EU eingereist ist. Dieses Zuständigkeitskriterium benachteiligt die Staaten an den EU-Außengrenzen; davon betroffen waren in den vergangenen Jahren vor allem die Mittelmeeranrainerstaaten. Die sogenannten Visegr\u00e4d-Staaten, also Ungarn, Polen, die Slowakei und Tschechien wiederum lehnen kategorisch die Aufnahme von Schutzsuchenden zur Durchführung von Asylverfahren ab und möchten vielmehr den Außengrenzschutz vorantreiben. Die zentral- und nordeuropäischen Staaten sind prinzipiell für einen ausgeglichenen Verteilungsmechanismus nach Quoten, für Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen sowie für die Unterbindung irregulärer Sekundärmigration (also die Weiterreise von Schutzsuchenden innerhalb der EU). Schon diese kurze Skizze macht das Dilemma deutlich: Die EU ist, unabhängig von den eindeutigen rechtlichen Verpflichtungen, in der Frage gespalten, ob man Menschen, die vor Krieg und Verfolgung aus ihren Heimatstaaten fliehen, das Recht auf Asyl an den EU-Grenzen gewähren sollte. Auch das neue Migrations- und Asylpaket, das von der EU-Kommission im September 2020 vorgelegt wurde, löst das Dilemma nicht. Es versucht zwar, versöhnend möglichst alle Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis mit verschiedenen Solidaritätsbeiträgen in das Asylverfahren einzubinden. Der Ersteinreisegrundsatz steht allerdings immer noch im Zuständigkeitskatalog und die Situation in Polen verdeutlicht, wie weit manche Staaten in der EU bereit sind zu gehen.

Ausblick

Die polnische Regierung versucht, das Recht an der Grenze zu ändern, indem sie ihre Maßnahmen als legal definiert und in das EU-Recht einrahmt. Dies geschieht allerdings nicht ohne Widerstand. In der eigenen Bevölkerung setzen sich seit Monaten Menschen, vor allem Frauen und Anwohner*innen des Grenzgebiets dafür ein, den Schutzsuchenden an der Grenze zu helfen und das Leid zu lindern. Dabei riskieren sie hohe Geldstrafen und die Konfrontation mit dem Militär. Die Zivilcourage ist bewundernswert, es braucht allerdings einen Aufschrei seitens der EU und eine klare Positionierung gegen die Grenzpolitik Polens. Solidaritätsbekundungen mit Polen mögen rechtspolitisch sinnvoll sein, um eine einheitliche EU zu verkörpern. Angesichts der Spaltung in dieser Frage reicht das allerdings nicht. Die EU muss sich auf die Einhaltung gewisser Werte verständigen, um auch global ein Zeichen zu setzen, dass wir Europäer*innen Migration nicht als Bedrohung empfinden, sondern als ein alltägliches Phänomen, das wir mit effizienten und gerechten Verfahren durchaus bewerkstelligen können.



 $_{8}$

persp9ktive 01/2022 politisches



There are questions of how we got here and what is next to come. The heartbreak of August 15th, when Afghanistan fell to the Taliban, still reverberates with the loudest hum in the back of every Afghan's mind. Six months after the collapse of government, Afghan people are edging closer to a crippling point from which recovery seems to be impossible. With the middle class of society getting poorer, with the food supplies getting shorter, and the means of survival getting smaller - we are nearing the state of absolute and irreversible catastrophe, the like of which we might have not seen in the history of Afghanistan.

von aisha khurram

ver the past two decades Afghans were not living an ideal life, whatever system or structure we had in place was barely surviving. The role of the international community was not a complementary one, it was imposing solutions rather than letting Afghans sort their own way through the crisis. The financial support of the international community never seemed or aimed to sustain those democratic structures. It basically created an economy based on war and a dependent system that was destined to collapse, once the assistance was withdrawn.

After the collapse I left my homeland not knowing

when or if I would ever return back home, and one month after the escape I found myself seeking refuge in Germany. During the first days and weeks, despite all the ambiguities, I decided not to be a passive bystander and continue raising voice and support for those back home. What I faced was shocking, the natural and immediate position at the policy-making level, was one of patronizing, well-meaning pity, but what struck me the hardest was a wide-spread sense of mourning for Afghanistan. It was perceived to be a dead and failed story for Afghans, and a badly gone but done mission for the international community.

There was an overwhelming appetite for closing the chapter and moving on to the next mission, and I couldn't help but feel the gut-wrenching betrayal in their minimizing summary of Afghans misery. The way they were talking was taking away the base for the strongest power of Afghanistan: The Youth. The largest humane capital and potential of my country they are anything but failed and done. Since August 15th, schools reopened for boys while young girls

THE WAY THEY WERE TALKING WAS

TAKING AWAY THE BASE FOR THE

STRONGEST POWER OF AFGHANISTAN:

THE YOUTH.

above grade six remained confined to their homes, university students were denied entry to their own classes and the poorest of families were selling their

kidneys to afford a mouthpiece of bread to survive. But what should alarm everyone about the future of Afghanistan is the significant increase in anxiety disorder and suicide cases of young people since November last year. Food aid is not enough - Young people need more than packets of flour and cooking oil to survive, they need future, they need hope while the quick fix approach of the international community only proves to be yet another plaster on the deep crack of Afghanistan's humanitarian catastrophe.

Over the past two decades, lack of jobs, and educational opportunities in the remote provinces and villages of Afghanistan were the key factors that contributed to the rise of insurgency among young people and just like they were denied to access their basic rights- they were also denied a say in the decisions that were affecting their futures and fate. Now it is turning into an emergency - the biggest humanitarian catastrophe with the schools being shut and economy being down. And the fact that young people in Afghanistan are, deep down, aware of their identity crisis and statelessness will even worsen the situation. If there's anything that the history of the past two decades can teach us about the future prospect of a stable Afghanistan - it is investment in education, in the vast young potential rather than spending billions of dollars on fuelling a war machine that gifts nothing but dread, misery and death. And now with the tectonic plates of Afghanistan shifting into a complete new direction, the world needs to look at the younger generation of Afghanistan for an answer- the majority population born and bred into systematic hate and conflict yet thirsting for knowledge, opportunity, freedom and safety.

What young Afghans are demanding, and are protesting for - is a fight that they have taken upon themselves on behalf of all freedom loving people of the world - it means we cannot lose hope even when everything may seem lost as it does at times today, when young women who take part in peaceful protests are

> abducted by those ruling the country and young girls are sold into marriage because of the total collapse of the economy. When the west called it a day and left, Afghan youth

refused to give up, they are the ones bearing the brunt first-hand, and now that they are at the frontline of our common plight for freedom, the world needs to stand by them, invest in them and believe in their potential for reviving the cause of justice and democracy. They are the only hope left for Afghanistan!_



aisha khurram Former Afghan Youth United Nations and now student at Bard College,

_11

persp9ktive 01/2022 — politisches



Ende November 2021 hat die »Ampel-Koalition« von SPD, GRÜNE und FDP ihren Koalitionsvertrag mit dem Titel »Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit« vorgestellt. Demnach kann es auch im Bereich Flucht und Migration zu vielen Verbesserungen für Menschen in Deutschland kommen. Doch mit welchen Änderungen und möglichen Folgen ist zu rechnen?

von manfred weidmann

ichts weniger als einen Paradigmenwechsel hat sich die Koalition vorgenommen und in ihren Koalitionsvertrag hineingeschrieben. Das klingt fast revolutionär. Man will nicht nur die schlimmen und teilweise rechtlich fragwürdigen Verschärfungen der Seehofer'schen Migrationspakete beseitigen und wieder zum Status quo ante zurück, sondern noch weit darüber hinaus - zurück zum Zuwanderungsgesetz, wie es 2005 ursprünglich geplant war und dann »dank« der CDU/CSU dann doch wieder verhindert, besser gesagt verstümmelt wurde. Wir erinnern uns: Schon damals war unter anderem eine Quotenregelung zur Arbeitsmigration vorgesehen; man wollte damals schon die doppelte Staatsbürgerschaft, unter anderem mit Blick auf die vielen türkisch-stämmigen Menschen, die hier in Deutschland leben, inzwischen in 4. Generation. Übrig blieb damals mehr oder weniger nur das entfristete Bleiberecht und die »Auf-

enthaltserlaubnis auf Probe« – ein gescheiterter Versuch, wie wir wissen. Auch die neue Regierung wird die Duldung nicht wirklich abschaffen.

Ende der Ausbildungszeit und Beginn der Beschäftigung als Fachkraft

Die Ampel-Koalition hat sich in ihren gemeinsamen Richtlinien auf einige wichtige und grundlegende Veränderungen in der Asylgesetzgebung verständigt. Besonders hervorzuheben sind die einzelnen Verbesserungen im Bereich Familienzusammenführung sowie der Leistungsbeschränkungen oder Abschiebehaft für minderjährige Geflüchtete. Die Abkehr vom System der »Langzeit-Duldungen« (sogenannte Kettenduldungen), vor allem die Verbesserungen beim Bleiberecht, bei der Ausbildungsduldung (künftig: Aufenthaltserlaubnis), bei der Beschäftigungsduldung, die geplante Chancen-Aufenthaltserlaubnis

sowie die Aufhebung des generellen Arbeitsverbots für bereits in Deutschland Lebende und die Abschaffung der »Duldung light« sind absolut positiv zu betrachten. Angestrebt wird von der Ampel-Regierung der bessere Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere und die Möglichkeit des Identitätsnachweises durch eine eidesstattliche Erklärung. Auch das Bestreben für einen schnelleren Zugang zu Sprachkursen und Berufsausbildung kann Menschen dabei unterstützen, besser Fuß zu fassen und ein eigenes Leben aufzubauen. Hierzu gehört auch, gerade für uns als Flüchtlingsrat, die angekündigte »flächendeckende, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung«.

Fast epochal und gleichzeitig überfällig sind die von vielen namhaften Migrationsrechtler*innen geforderten Verbesserungen im Staatsangehörigkeitsrecht. Wie genau nun die einzelnen Vorhaben konkret umgesetzt werden und welche Folgeprobleme (Ausbeutung am Arbeitsplatz, Abhängigkeit vom Ausbildungsplatz, hohe Bedingungen für die Lebensunterhaltssicherung) daraus entstehen, werden die kommenden Wochen und Monate zeigen.

Die positiven Veränderungen gehen mit Restriktionen in anderen Bereichen einher

Die Abschaffung der sogenannten AnkER-Zentren ist zentral für die Abkehr vom System der jahrelangen Isolation. Das Festhalten an der Aufenthaltszeit in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zu 18 Monate kann gleichzeitig aber dazu führen, dass die Probleme direkt an eine andere Stelle verlagert werden. Wie genau das in der Kritik stehende Prinzip von diskriminierenden Sonderleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz verändert werden soll, wird nicht erwähnt. Im Sinne der angekündigten Rückkehroffensive ist weiterhin mit einer harten Abschiebepolitik zu rechnen. Die neue Regierung möchte sich für ein faires Aufnahmesystem von geflüchteten Menschen durch EU-Staaten und vor allem für eine »Koalition der Willigen« einsetzen. Ein wichtiger Schritt weg von dem bisherigen Credo eines Bündnisses mit allen EU-Staaten. Ein zentraler Akteur an den europäischen Außengrenzen soll allerdings die Grenzschutzagentur Frontex bleiben, welche mit weiteren Befugnissen und Ressourcen ausgestattet wird. Fragwürdig ist, wie eine Agentur, die immer wieder mit illegalen Pushbacks und fehlender parlamentarischer Kontrolle in den Medien Schlagzeilen macht, einen solchen »Paradigmenwechsel« in der Migrationspolitik einleiten kann. Der Ausbau von Abkommen mit Drittstaaten deutet weiterhin auf eine Externalisierungspolitik und Verlagerung der Krisen an die EU-Außengrenzen hin. Ein Ausbau von legalen Einreisemöglichkeiten ist in dem gemeinsamen Papier von SPD, Grünen und FDP allenfalls am Rande zu erkennen und die seit Jahren von Ländern und Kommunen angebotenen Aufnahmeprogramme finden keinerlei Erwähnung.

Kontinuität in vielen Bereichen des europäischen Abschottungssystems

Stand heute ist zu befürchten, dass es angesichts des insgesamt großen Programms und der Vielzahl aktueller Krisen zu keiner schnellen Umsetzung der Vorhaben kommen wird. Dabei sind die Änderungen dringend nötig und es ist doch gerade jetzt Zeit für einen wirklichen Neubeginn und eine endlich humanitäre Flüchtlings- und Migrationspolitik. Das Sterben an den Außengrenzen und im Mittelmeer geht weiter. Die EU ist nicht bereit oder in der Lage, die Pushbacks in Griechenland und Kroatien, in Polen und anderswo zu sanktionieren und zu beenden. Der Angriffskrieg gegen die Ukraine löst eine neue Flüchtlingskrise aus.

Der Entscheidungsstau beim Bundesamt ist nicht aufgelöst, eine Lösung des Problems der Sekundärmigration nicht in Sicht. Und auch die Abschiebungen aus Beschäftigung und Ausbildung heraus gehen weiter, wie jüngst ein Bericht von Pro Asyl¹ zeigt. Sogenannte Vorgriffsregelungen, also Aussetzungen der Abschiebung für den betroffenen Personenkreis, vor allem hinsichtlich der Verbesserungen beim Bleiberecht (kürzere Aufenthaltszeiten) und für Geduldete in Beschäftigung, haben nur wenige Bundesländer wie etwa Rheinland-Pfalz beschlossen. Die Forderung des Flüchtlingsrats an unsere Landesregierung wird bisher ignoriert. Es bleibt also viel zu tun.

Weiterführende Infos auf der Homepage des Flüchtlingsrats:



manfred weidmann Rechtsanwalt und Mitglied des Sprecher*innenrats des Flüchtlingsrats BW

nttps://www.proasyl.de/news/150-minuten-zu-wenig-gearbeiter-abscniebung-dront-wen-neues-bleiberecht-stockt/

_12 __13

¹ https://www.proasyl.de/news/150-minuten-zu-wenig-gearbeitet-abschiebung-droht-weil-neues-bleiberecht-stockt/

persp9ktive 01/2022 — praktisches

praktisches der aktuelle fall VGH klärt offene und bislang gar nicht gestellte Fragen zu § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG zählt zu jenen Vorschriften im Aufenthaltsgesetz, die Menschen in Duldung den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise ermöglichen. Die Regelung gilt (derzeit) für geduldete Jugendliche (14 - 17 Jahre) und Heranwachsende (18 - 20 Jahre), die sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten. Angesichts der hohen Zuzugszahlen im »Sommer der Migration 2015« ist ihre praktische Bedeutung in den letzten Jahren immens gestiegen. Die sogleich vorgestellten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) sind deshalb von besonderem Interesse. Sie dürften auch dann keine Bedeutung einbüßen, wenn die Ampelkoalition ihre Ankündigung wahrmacht, die erforderliche Voraufenthaltszeit auf drei Jahre zu verkürzen und die Altersgrenze auf 27 Jahre anzuheben.

von **sebastian röder**

Zur ersten Entscheidung (Beschluss vom 13.10.2021, Aktenzeichen 11 S 74/21)

Die erste Entscheidung betraf eine Frau aus Serbien, die mit mehreren Töchtern seit 2009 in Deutschland lebte. Die Frau besaß seit langem eine Duldung, drei der Töchter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, die vierte Tochter (T) – die Klägerin – dagegen nur eine Duldung. Da T mit ihren elf Jahren noch nicht jugendlich war, erfüllte sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus eige-

nem Recht (§ 25a Abs. 1 AufenthG) unstreitig nicht. Fraglich war aber, ob ihr ein von ihren Schwestern abgeleitetes Aufenthaltsrecht zustand. Dazu stützte sie sich auf § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG, der wie folgt lautet:

»Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.«

Bei einer reinen Wortlautbetrachtung lag die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durchaus nahe: T war ein »minderjähriges lediges Kind«, das mit ihrer Mutter und ihren Schwestern zusammenlebte. Dabei schied zwar die ebenfalls nur geduldete Mutter, nicht aber eine der Schwestern als Bezugspersonen aus, die alle eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besaßen und damit durchaus als »Begünstigte nach Absatz 1« hätten angesehen werden können. Der VGH entschied dagegen, dass unter den nach Absatz 1 Begünstigten nur Eltern(teile) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG, nicht hingegen Geschwister oder andere Verwandte zu verstehen seien. Zwar ließe der Wortlaut es durchaus zu, dass auch sie einem Kind ein Aufenthaltsrecht vermitteln können. Der Wortlaut einer Vorschrift ist aber stets nur der Ausgangspunkt, aber keineswegs alleiniger Maßstab bei der Ermittlung des Sinngehalts einer Vorschrift, die im Kontext mit dem »Rest« der Vorschrift und weiteren Vorschriften gelesen werden muss, hier mit § 60a Abs. 2b AufenthG: Die Regelung verbietet die Abschiebung ausreisepflichtiger Eltern, wenn und solange ihr minderjähriges Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt. Haben die Eltern weitere minderjährige (ausreisepflichtige) Kinder, dürfen zwar auch diese nicht abgeschoben werden. Der Abschiebungsschutz der Kinder beruht aber nicht auf der Geschwisterbeziehung, sondern der Eltern-Kind-Beziehung, die durch eine Abschiebung nicht zerrissen werden soll. Denkt man die Eltern nämlich hinweg, wäre eine Abschiebung der Geschwister zulässig. Wenn Geschwister aber untereinander keinen Abschiebungsschutz nach § 60a Abs. 2b AufenthG vermitteln können – so der Gedankengang des VGH –, müsse dies auch für die Vermittlung von Aufenthaltsrechten gelten. Auch wenn in der (veröffentlichten) Entscheidung Teile der Begründung – wahrscheinlich aufgrund eines Versehens –fehlen, dürfte sie rechtlich richtig sein.

Zur zweiten Entscheidung (Urteil vom 23.9.2021, Aktenzeichen 11 S 1966/19)

Auch die zweite Entscheidung betraf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, nämlich das nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

"Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
- 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Auf diese Vorschrift gestützt hatte der türkische Kläger (im Folgenden: K), der seit längerer Zeit geduldet war, die Erteilung einer von seinem Sohn abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die Ausländerbehörde hielt dem geltend gemachten Anspruch erstens entgegen, dass der Sohn inzwischen volljährig geworden sei, dieser – zweitens – keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG (mehr), sondern eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG besitze und drittens die Ehefrau des Klägers mehrfach zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt worden sei, die sich T zurechnen lassen müsse.

 $_{14}$

perspektive 01/2022 praktisches

Neue Arbeitshilfen des FRBW

Im Jahr 2021 hat der Flüchtlingsrat einige Arbeitshilfen zu aktuellen Themen erstellt. Sie richten sich insbesondere an ehrenamtlich Engagierte, die sich für geflüchtete Menschen einsetzen. Die Publikationen entstanden im Rahmen des Projekts »Aktiv für Flüchtlinge 2021«, gefördert vom Land Baden-Württemberg, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, mit Unterstützung der UNO Flüchtlingshilfe und der Deutschen Postcode-Lotterie. Alle Broschüren stehen als PDF auf der Homepage des Flüchtlingsrats zur Verfügung. Einige kann man unter "Material bestellen" auch in gedruckter Form bestellen.

von melanie skiba

infomaterialien

Leben in der Erstaufnahme -Rechtliche Rahmenbedingungen

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen für das Leben in der Erstaufnahmeeinrichtung geändert, sodass nun viele Menschen sehr lange Zeit dort verbringen. Diese Menschen sind besonders auf die Unterstützung ehrenamtlich Engagierter angewiesen. Die Arbeitshilfe gibt Ehrenamtlichen Informationen zur Einforderung bzw. Durchsetzung von Rechten in der Erstaufnahme an die Hand.

Die Handreichung steht in digitaler Form auf unserer Homepage zur Verfügung, kann dort aber auch kostenlos als Printversion bestellt werden:



Schutzstatus

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren einen Schutzstatus zuerkennt, gilt dieser Status ohne zeitliche Befristung. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden. Erst wenn der Schutzstatus entfallen ist, kommt die Versagung oder der Entzug des Aufenthaltstitels in Betracht. Der Verlust des Schutzstatus kann Folge eines Widerrufs oder einer Rücknahme sein oder kraft Gesetzes eintreten. In dieser Handreichung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erlöschens, des Widerrufs und der Rücknahme sowie der Ablauf des Verfahrens vorgestellt.

Die Handreichung steht in digitaler Form version bestellt werden:



Einbürgerung von Schutzberechtigen

Viele geflüchtete Menschen leben bereits seit einigen Jahren mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich einbürgern lassen und erhalten dann einen deutschen Pass. Die Broschüre zeigt auf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit schutzberechtigte Personen eingebürgert werden können.

Die Handreichung steht in digitaler Form auf unserer Homepage zur Verfügung, kann dort aber auch kostenlos als Printversion bestellt werden:



melanie skiba Geschäftsstelle des

Optionen nach der Ausbildungsduldung

Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung haben bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Ausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1a AufenthG. Doch es gibt für sie auch andere Wege, ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Diese werden in der Arbeitshilfe aufgezeigt. Auch die Frage, wie es nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Absatz 1a AufenthG weitergehen kann, wird aufgegriffen.

Die Handreichung steht in digitaler Form auf unserer Homepage zur Verfügung, kann dort aber auch kostenlos als Printversion bestellt werden:



Allen drei Einwänden erteilte der VGH eine Absage. Die Zurechnung von Straftaten – landläufig auch als »Sippenhaft« bezeichnet – scheide aus, weil es an einer Zurechnungsnorm fehle, wie sie der Gesetzgeber an anderer Stelle - etwa bei der Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) - geschaffen habe. Das Gesetz, das allein darauf abstellt, ob »der Ausländer«, also die antragstellende Person, verurteilt wurde, sei deshalb beim Wort zu nehmen. Dass der Sohn keine »Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG« mehr besitze, wie es § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG eigentlich verlange, sei ebenfalls unschädlich, wenn der Wechsel in die Niederlassungserlaubnis unmittelbar aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG heraus erfolgt sei. Denn die Niederlassungserlaubnis belegt gerade eine weitere Verfestigung der Integration des Kindes, welche die Ableitung von Aufenthaltsrechten der Eltern (erst recht) rechtfertige.

Dem Einwand, dass der Sohn im Moment der gerichtlichen Entscheidung kein »minderjähriger Ausländer« mehr sei, setzte der VGH den Gedanken der »Besitzstandswahrung« entgegen, den Dr. Philipp Wittmann, derzeit Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe, entwickelt hat. Entscheidend war danach, dass T den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis zu einem Zeitpunkt gestellt hatte, zu dem sein Sohn noch minderjährig war und zusätzlich – das ist wichtig - zu diesem Zeitpunkt auch alle anderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt waren. In einer idealen Welt hätte K die Aufenthaltserlaubnis deshalb längst erhalten (müssen). Deren Verlängerung hätte die Ausländerbehörde dann aber nicht mit dem Argument ablehnen können, dass der Sohn des K inzwischen volljährig geworden ist, weil man sich einig ist, dass die Minderjährigkeit nur Voraussetzung der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung musste K deshalb lediglich noch jene Voraussetzungen nachweisen, die auch bei einer Verlängerung zu berücksichtigen wären. So kam es etwa darauf an, dass sein Lebensunterhalt auch weiterhin durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder er selbst keine Strafen oberhalb

der Bagatellgrenzen erhalten hatte. Insoweit reicht

es eben nicht aus, dass er bei Beantragung straffrei

war oder seinen Lebensunterhalt sichern konnte. In Bezug auf das Merkmal der Minderjährigkeit hatte sich der K durch seine rechtzeitige Antragstellung dagegen einen Besitzstand gesichert, er hat die Minderjährigkeit gewissermaßen eingefroren. Zu dieser Besitzstandswahrung kam es aber nicht allein deshalb - das sei noch einmal betont - weil sein Sohn bei Antragstellung noch minderjährig war, sondern weil K zusätzlich auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt hatte. Hätte K seinen Lebensunterhalt etwa erst nach Eintritt der Volljährigkeit seines Sohnes sichern können, wäre keine Besitzstandswahrung eingetreten, da auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu keinem Zeitpunkt, zu dem sein Sohn noch minderjährig war, einen Anspruch hatte.

Fazit

Gerade die zweite Entscheidung ist sehr komplex, für die Praxis aber überaus relevant, weil die Idee der Besitzstandswahrung keineswegs nur bei § 25a AufenthG eine Rolle spielt. Zu denken ist etwa an all jene Vorschriften, die eine*m/r geduldeten Ausländer*in den Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen, neben § 25a AufenthG also auch § 25b und § 19d AufenthG. Beantragt eine geduldete Person einen dieser Aufenthaltstitel, steht nach dem Gedanken der Besitzstandswahrung der zwischenzeitliche Verlust / Entzug der Duldung vor Erteilung des Aufenthaltstitels nicht entgegen, wenn die Duldung bei Antragstellung noch bestand und gleichzeitig alle anderen Voraussetzungen erfüllt waren. Exakt in diesem Moment hätte die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis dann nämlich erteilen müssen. Eine Verlängerung wäre dann jedenfalls nicht daran gescheitert, dass die betroffene Person nicht mehr im Besitz einer Duldung ist, den/die lediglich die Ersterteilung voraussetzt. Insoweit verhindert der Gedanke der Besitzstandswahrung auch, dass sich (unvermeidbare) Verfahrensverzögerungen zu Lasten der betroffenen Person auswirken können. Für die (Beratungs-)Praxis hat er zur Folge, dass Anträge wenn möglich von Anfang an vollständig eingereicht werden sollten, da es nur dann zu einer Besitzstandswahrung kommen kann._

Widerruf und Rücknahme des

auf unserer Homepage zur Verfügung, kann dort aber auch kostenlos als Print-



sebastian röder

Geschäftsstelle des

Flüchtlingsrats BW



von meike olszak

ie steht es um den Gesundheitszustand nach Deutschland geflüchteter Menschen? Es ist tatsächlich kaum möglich, substantielle Aussagen darüber zu treffen, wie hoch der Anteil verschiedener Erkrankungen innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe ist. Grund dafür ist ein Mangel an bundesweiten und über Raum und Zeit vergleichbaren Daten. Der Erhebung relevanter Daten über die Gesundheit und Versorgung geflüchteter Menschen in Deutschland steht eine Reihe von Hürden entgegen. Repräsentative Gesundheitsstudien würden zum Beispiel eine sprachliche, kulturelle und kontextbezogene Anpassung von Befragungsinstrumenten erfordern. Routinedaten sind nicht einfach zugänglich und wenig vergleichbar, da sie in den Ambulanzen der Erstaufnahmeeinrichtungen unterschiedlich zusammengefasst werden. Das vorhandene Wissen fußt daher fast ausschließlich auf lokalen und zeitlich begrenzten Einzelstudien. Obwohl es dadurch schwierig ist, aussagekräftige Zahlen zu finden, ist die Tendenz eindeutig:

Erhöhtes Risiko psychischer und physischer Krankheit

Aufgrund der Erfahrungen vor, während und nach der Flucht sind geflüchtete Menschen einer Vielzahl von besonderen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Internationale Studien zeigen, dass sie eine höhere Krankheitslast aufweisen und häufiger an psychischen, Infektions- und nicht übertragbaren chronischen Erkrankungen sowie an Ernährungsstörungen leiden. Die Bundestherapeutenkammer sprach 2015 davon, dass mindestens die Hälfte der geflüchteten Menschen in Deutschland psychisch krank sei. Etwa 40 bis 50 Prozent der Erwachsenen würden unter posttraumatischen Belastungsstörungen und rund die Hälfte unter Depressionen leiden. Daher ist eine effiziente gesundheitliche Versorgung nach Ankunft in Deutschland von großer Bedeutung. Diese ist für eine Vielzahl geflüchteter Menschen jedoch stark eingeschränkt.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende, geduldete und ausreisepflichtige Personen ohne geregelten Aufenthalt, die sich seit weniger als 18 Monaten in Deutschland aufhalten, können nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen behandelt werden (§ 4 Absatz 1 AsylbLG). Ausnahmen gelten unter anderem für Schwangere. Die Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung variiert stark zwischen den Bundesländern. Während in einigen Bundesländern Asylsuchende mittlerweile eine elektronische Gesundheitskarte erhalten, müssen die Schutzsuchenden in anderen Bundesländern, unter anderem in Baden-Württemberg, weiterhin vor einer Behandlung bei der zuständigen Behörde einen Behandlungsschein beantragen. Dadurch entstehen zusätzliche bürokratische Hürden. Mit Zuerkennung eines Schutzstatus oder nach 18-monatigem Aufenthalt erhalten Geflüchtete Zugang zu den regulären Gesundheitsleistungen. Strukturelle, sprachliche, kulturelle und geografische Barrieren beim Zugang zu Versorgungsangeboten bestehen jedoch häufig fort.

Geltendmachung einer Krankheit während des Asylverfahrens

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Asylsuchende auf bestehende psychische und physische Krankheiten im Asylverfahren hinweisen und diese nach Möglichkeit mit aussagekräftigen (!) ärztlichen Bescheinigungen nachweisen. Gelegenheit dazu besteht in erster Linie im Rahmen der persönlichen Anhörung. Diese ist ein fundamentaler Bestandteil des Asylverfahrens. Sie wird von Mitarbeitenden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt und kann bereits wenige Tage nach Asylantragstellung oder aber mehrere Monate später stattfinden. Die Anhörung beginnt in der Regel mit einem Katalog von Fragen zu den persönlichen Verhältnisse und zum Reiseweg. Anschließend können die Asylsu-

Meike Olszak Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

_18

chenden ihre Fluchtgründe sowie besondere Umstände, wie zum Beispiel Erkrankungen, vortragen. Da die Mitarbeitenden des BAMF in der Regel nicht explizit nachfragen werden, ist es wichtig, dass Asylsuchende eigenständig auf physische oder physische Erkrankungen hinweisen. Die anschließende Prüfung möglicher Schutzgründe basiert größtenteils auf diesen Darlegungen. Das BAMF prüft im Asylverfahren, ob die antragstellende Person die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Flüchtlingsanerkennung, den subsidiären Schutz oder ein Abschiebungsverbot erfüllt. Die Geltendmachung einer Erkrankung kann unter Umständen zu einem Abschiebungsverbot führen, zum Beispiel, wenn eine Behandlung im Herkunftsstaat nicht möglich ist. Aber auch bei anderen Schutzgründen kann eine vorhandene Erkrankung eine Rolle spielen, etwa wenn es für eine inländische Fluchtalternative auf die Erwerbsfähigkeit der asylsuchenden Person ankommt. Das BAMF erwartet, dass die Fluchtgründe der betroffenen Person möglichst detailliert und widerspruchsfrei dargelegt werden. Für traumatisierte Personen, die beispielsweise aufgrund von Verdrängung bestimmter Ereignisse Erinnerungslücken aufweisen, ist eine solche Darlegung unter Umständen unmöglich. Das BAMF schließt von mangelnder Detailliertheit und Widersprüchen in der Fluchtgeschichte regelmäßig auf die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens. In solchen Fällen kann der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Daher sollten psychische Erkrankungen, wie Traumafolgestörungen, frühzeitig diagnostiziert und durch entsprechende Atteste nachgewiesen werden. Gelingt dies nicht vor der Anhörung, sollten danach ausgestellte Atteste sofort beim BAMF oder - wenn schon ein gerichtliches Verfahren läuft - auch bei Gericht eingereicht werden.

Auch nach abgeschlossenem Asylverfahren können psychische und physische Erkrankungen im Asylund Aufenthaltsrecht in ganz unterschiedlichen Kontexten von Bedeutung sein.

Krankheit als Abschiebungshindernis

Trotz negativem Abschluss des Asylverfahrens kann eine Abschiebung durch die Geltendmachung einer Krankheit unter Umständen verhindert werden, denn Erkrankungen können ein Abschiebungshindernis gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG darstellen. Ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis tatsächlich durchzusetzen ist allerdings schwierig. In der Regel wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 60a Absatz 2c AufenthG). Die Anforderungen an die zur Entkräftung dieser Vermutung erforderlichen fachärztlichen Atteste sind hoch. Erforderlich ist eine fachärztliche Bescheinigung, die die »tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten« muss. Außerdem müssen die zur Behandlung der Erkrankung erforderlichen Medikamente mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein. Fehlt nur eine der Anforderungen, wird das Attest nicht berücksichtigt. Das Attest muss so schnell wie möglich angefertigt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der örtlichen Ausländerbehörde zur Kenntnis gegeben werden. Mit der Begründung, dass Atteste nur von Fachärzt*innen ausgestellt werden dürfen, werden Gutachten von psychologischen Psychotherapeut*innen häufig abgelehnt. Diese Anforderungen gelten (inzwischen) auch für die im Asylverfahren geprüften zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote (§ 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG). Sonderregelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Das Aufenthaltsgesetz verzichtet teilweise auf die Erfüllung bestimmter Erteilungsvoraussetzungen, sofern diese wegen einer Krankheit nicht erfüllt werden können. Beispielsweise wird bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration von den Voraussetzungen der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung und des Sprachnachweises abgesehen, wenn die geflüchtete Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht erfüllen kann (§ 25b Absatz 3 AufenthG). Mit derselben Begründung kann eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 AufenthG ohne Nachweis von Deutschkenntnissen, Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung, der Lebensunterhaltssicherung und einer (ausreichenden) Altersvorsorge erteilt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Im Rahmen des Ehegattennachzugs ist der A1-Sprachnachweis entbehrlich, wenn dieser wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erbracht werden kann (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthG). Ähnliche Ausnahmen existieren im Kontext der Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 Absatz 4 AufenthG) und der Einbürgerung (§ 10 Absatz 6 StAG).

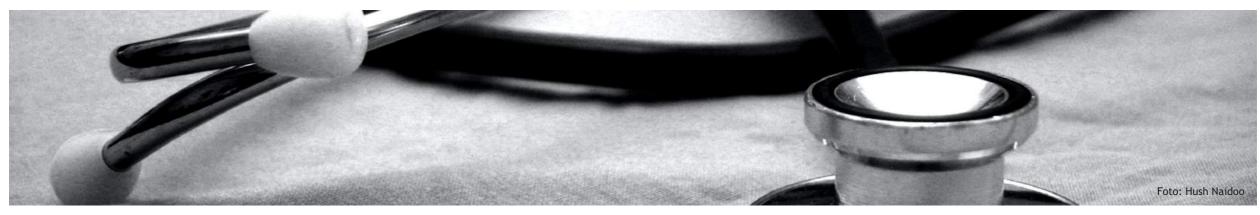
Auch im Rahmen des Familiennachzugs kann die Gesundheit der nachzugswilligen Person von Bedeutung sein. Ist die nachzugswillige Person (oder die Person in Deutschland) pflegebedürftig und auf familiäre

Hilfe angewiesen, kann einem Familienangehörigen unter Umständen ein Visum zum Familiennachzug erteilt werden.

Die Geltendmachung einer Krankheit kann darüber hinaus relevant sein, wenn die geflüchtete Person zum Beispiel in die Nähe eines pflegebedürftigen Verwandten oder aufgrund von Krankheit in die Nähe eines bestimmten Behandlungsortes ziehen möchte. Solche Anliegen müssen sowohl bei der landesübergreifenden und landesinternen Verteilung (§ 51 Absatz 1 AsylG; § 50 Absatz 4 Satz 5 AsylG) als auch bei der Wohnsitzauflage für Geduldete (§ 61 Absatz 1d Satz 3 AufenthG) berücksichtigt werden.

Fazit

Insgesamt wird deutlich, dass der Forschungsbedarf hinsichtlich des Gesundheitszustands und der medizinischen Versorgung geflüchteter Menschen in Deutschland hoch ist. Existierende Studien lassen jedoch unstrittig darauf schließen, dass diese Personengruppe einem besonderen Risiko ausgesetzt ist. Vor allem psychische Erkrankungen treten im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung besonders häufig auf. Die Geltendmachung physischer und psychischer Erkrankungen kann sowohl während der Anhörung im Asylverfahren, als auch zu einem späteren Zeitpunkt von großer Bedeutung sein. Die Anforderungen an fachärztliche Atteste sind allerdings hoch. Um bürokratische, kulturelle und sprachliche Hürden zu verringern, ist ehrenamtliche Unterstützung bei der Geltendmachung von Erkrankungen für die Betroffenen daher häufig unentbehrlich.





Der folgende Beitrag möchte aus Sicht einer Psychotherapeutin darstellen, wie sich der Asylprozess auf traumatisierte Klient*innen auswirkt, welche Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von psychischen Erkrankungen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren bestehen und was ein unsicherer Aufenthaltsstatus für die psychotherapeutische Behandlung bedeutet.

von dr. regina saile

ie meisten geflüchteten Personen, die eine Psychotherapie aufsuchen, haben schwere Gewalt- und/ oder Verlusterfahrungen erlebt. Zusätzlich zu traumatischen Erlebnissen im Herkunftsland und auf der Flucht spielen postmigratorische Faktoren bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Traumafolgestörungen eine wichtige Rolle. Postmigratorische Stressoren werden wiederum maßgeblich vom Asylprozess und der Einwanderungspolitik der Aufnahmeländer beeinflusst.

Das Warten

In den Jahren seit 2015 wurde die Ausrichtung der Asylpolitik zunehmend restriktiver. Die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sind oft komplex und ziehen sich über Jahre hin.

Für traumatisierte Geflüchtete stellt der Asylprozess sowohl aufgrund der äußeren Lebensbedingungen als auch aufgrund der psychischen Vulnerabilität eine enorme Belastung dar. Beispielsweise lebte ein Klient, der im Heimatland über Jahre gefoltert worden war, über sehr lange Zeit in einer Sammelunterkunft mit verschiedenen Mitbewohner*innen in einem Zimmer. Nachts klopften immer wieder andere Bewohner*innen der Unterkunft an die Tür. Der Klient, der ohnehin an schweren Schlafstörungen und Albträumen litt, fand keinen Schlaf mehr. Er war in permanenter Alarmbereitschaft und wurde ständig an traumatische Situationen erinnert. Infolge der hohen Stressbelastung traten drängende Suizidgedanken auf. Der Klient erlebte das Warten im Asylprozess als unerträglich. Das Gefühl, ausgeliefert zu sein und keine Kontrolle über das eigene Leben zu haben, war für diesen Klienten subjektiv sehr eng mit den Foltererfahrungen verknüpft. Bei vielen Geflüchteten mit unsicherem Aufenthaltsstatus kommt die Frage hinzu: »Was passiert, wenn ich zurück muss?« Die Vorstellung einer erneuten Viktimisierung im Heimatland erhöht die Angst und aktiviert Erinnerungen an frühere traumatische Erlebnisse.

Wenn die Angehörigen im Heimatland zurückgeblieben sind, hängt in der Wahrnehmung der Betroffenen nicht nur das eigene Schicksal, sondern auch das der Familie vom Ausgang des Asylverfahrens ab. Dabei stehen die Beteiligten häufig unter Zeitdruck. Familien befinden sich nicht selten in einer akuten Bedrohungssituation. Klient*innen, die selbst von schwerer Gewalt betroffen waren, quälen sich mit der Angst, dass die Angehörigen die gleichen Erfahrungen durchleben müssen. Leider sind diese Befürchtungen häufig begründet. Bei einem unbegleiteten minderjährigen afghanischen Klienten war vor der Flucht der ältere Bruder von den Taliban ermordet worden. Während der Klient in Deutschland über mehrere Jahre auf den Ausgang des Asylverfahrens wartete, wurden nach und nach alle weiteren Familienangehörigen der Kernfamilie von den Taliban getötet.

Die Anhörung

Die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder beim Verwaltungsgericht erzeugt Erwartungsangst. Gleichzeitig sehnen sich viele Geflüchtete nach einer Entscheidung. Bei der Anhörung selbst wird von den Klient*innen erwartet, ihr Verfolgungsschicksal detailliert und nachvollziehbar zu schildern. Klient*innen erwarten ihrerseits, angehört zu werden und dass das erlittene Leid und Unrecht von der Aufnahmegesellschaft anerkannt wird. Oft werden die Erwartungen auf beiden Seiten enttäuscht. Bei schwer traumatisierten Klient*innen ist eine kohärente Erzählung des Erlebten aufgrund der Besonderheiten des Traumagedächtnisses beeinträchtigt. Die Erinnerungen sind hoch emotional und bildlich, aber teilweise bruchstückhaft. Bei der Anhörung stehen die Klient*innen unter starkem Stress und das Denkvermögen kann dadurch vermindert sein. Manche Klient*innen berichten ohne emotionale Beteiligung, weil sie jegliche mit dem Trauma verbundenen Emotionen vermeiden. Sowohl eine inkohärente Erzählung als auch eine Erzählung ohne emotionale Beteiligung wird den Klient*innen im Sinne der Glaubwürdigkeit negativ ausgelegt. Besonders geschulte Anhörende, sogenannte Sonderbeauftragte, sind gegenüber diesen Schwierigkeiten sensibilisiert, können aber bei einer tiefgreifenden Traumatisierung gegebenenfalls nur begrenzt entgegenwirken. Insbesondere für Klient*innen, die noch nie detailliert über ihre traumatischen Erfahrungen gesprochen haben, kann die Anhörungssituation eine starke Überforderung darstellen. Es kommt vor, dass Klient*innen von ihren traumatischen Erinnerungen überwältigt werden und einen vollständigen Kontrollverlust erleben. Selbst wenn der Ausgang der Anhörung positiv ist, kommt es aufgrund der hohen Belastung vor und während der Anhörung in den Monaten danach häufig zu einem Einbruch mit vermehrten depressiven Symptomen.

Krankheit als Abschiebungshindernis

Im Rahmen von Diagnostik und Psychotherapie berichten Klient*innen von den erlittenen Menschenrechtsverletzungen und die daraus resultierenden Folgen für die psychische Gesundheit werden erfasst. Damit die Traumafolgestörungen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren als mögliches Abschiebungshindernis berücksichtigt werden, müssen diese in der juristisch erforderlichen Form in Attesten und

ist Psychologische Psychotherapeutin und therapeutische Leiterin des Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm

Stellungnahmen dargelegt werden. Nur selten geben das BAMF oder das Verwaltungsgericht ein Gutachten in Auftrag, so dass es in der moralischen Verantwortung der behandelnden Fachärzt*innen und Psychotherapeut*innen liegt, für die Klient*innen psychotherapeutisch-fachärztliche men zu verfassen und die Klient*innen damit als Rechtsträger*innen zu bestärken. Die Anforderungen an Atteste sind sehr hoch und die Kosten werden in der Regel nicht übernommen. Psychologische Psychotherapeut*innen sind ohne fachlichen Grund gegenüber den ärztlichen Kolleg*innen schlechter gestellt, da nach dem Willen des Gesetzgebers nur fachärztliche Atteste im asylrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden sollen. Im Bereich der psychischen Gesundheit bestehen sehr knappe Versorgungskapazitäten, die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen für eine Behandlung mit Sprachmittlung sind nicht gegeben, die wenigsten traumatisierten Geflüchteten finden überhaupt Zugang zu Versorgung und das Verfassen von ausführlichen Attesten wird nicht vergütet. Unter diesen ohnehin schwierigen Bedingungen haben es die gesetzlichen Verschärfungen, die mit dem »Asylpaket II« und dem »Geordnete-Rückkehr-Gesetz« eingeführt wurden, den Geflüchteten enorm erschwert, psychische Erkrankungen als Abschiebehindernisse geltend zu machen.

Selbst wenn schwere psychische Erkrankungen ausführlich dokumentiert sind, werden diese manchmal nicht als Abschiebungshindernis anerkannt. Insbesondere bei jungen Männern werden psychische Störungen manchmal nicht als schwerwiegend eingestuft, da sie aufgrund des Geschlechts und des Alters in der Lage seien »sich durchzuschlagen«. Ein weiteres Problem entsteht, wenn es den Klient*innen nicht gelingt, die erlebten traumatischen Erfahrungen glaubhaft zu machen. Auch bei ausführlicher Erhebung und Dokumentation der psychischen Symptomatik wird diese dann manchmal ebenfalls als unglaubwürdig eingestuft. Angesichts der oben beschriebenen Besonderheiten der Anhörungssituation und des Traumagedächtnisses erscheinen die Zweifel

an der Validität der erfassten psychischen Symptome allerdings nicht folgerichtig.

In der Fachliteratur ist belegt, dass Klient*innen, die vorherigen Traumatisierungen ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko für eine Reviktimisierung aufweisen. Damit besteht aus psychologischer Sicht eine doppelte Verletzbarkeit, wenn Menschen mit Traumafolgestörungen ins Heimatland zurückgeführt werden. Einerseits ist die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Betroffene weitere traumatische Ereignisse erleben. Andererseits sind sie aufgrund der bereits bestehenden Traumafolgestörung anfälliger, bei erneuter Konfrontation mit traumatischen Ereignissen schwere Symptome zu entwickeln. Dies gilt beispielsweise auch für Klient*innen, die im Rahmen von Menschenhandel und Zwangsprostitution traumatisiert wurden. Obwohl die traumatischen Erfahrungen oft nicht (ausschließlich) im Heimatland stattfanden, sind sie bei einer Rückführung ins Heimatland einem erhöhten Reviktimisierungsrisiko ausgesetzt und sind vor dem Hintergrund der Traumatisierung durch den Menschenhandel besonders gefährdet, schwere Symptome zu entwickeln.

Psychisch erkrankte Geflüchtete sind besonders schutzbedürftig. Dass dies nicht ausreichend berücksichtigt wird, zeigen in erschreckender Weise auch die nach wie vor stattfindenden Abschiebungen aus psychiatrischen Kliniken.

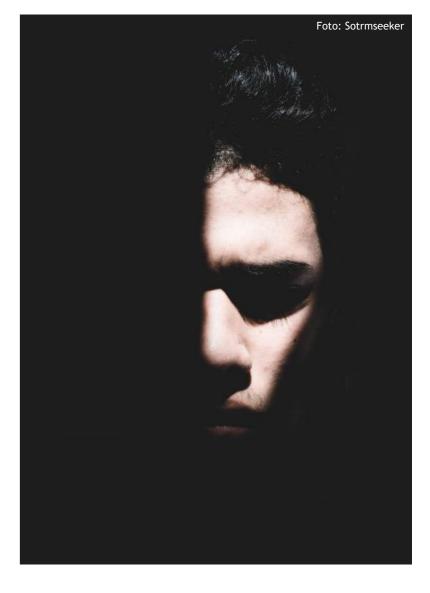
Fachärztlich-psychotherapeutische Atteste auf dem Prüfstand

Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen stehen immer wieder im Verdacht, die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung inflationär zu vergeben. Dem widersprechen epidemiologische Untersuchungen, die belegen, dass ein erheblicher Teil der Grundgesamtheit der Geflüchteten (ca. 30%) unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Es ist zu erwarten, dass der Bruchteil der Geflüchteten, der den Weg in eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung findet, mit hoher Wahrschein-

lichkeit eine Traumafolgestörung aufweist. Ein weiteres Problem entsteht, wenn Geflüchtete erst sehr spät im Asylprozess fachärztlich oder psychotherapeutisch vorstellig werden. Die Atteste geraten leicht in den Verdacht eines »Gefälligkeitsgutachtens«, wobei verschiedene Gründe dafür verantwortlich sein können, dass die Klient*innen die Behandlung mit zeitlicher Verzögerung aufsuchen (z.B. Vermeidung über traumatische Erlebnisse zu sprechen, Angst vor Stigmatisierung, Scham, schlechte Erfahrungen im Gesundheitssystem, sprachliche und kulturelle Barrieren, erschwerter Zugang zur psychischen Gesundheitsversorgung, etc.).

Abschlussbemerkung

Die gezielte Isolation und Desintegration bestimmter Personengruppen im Rahmen des integrierten Rückführungsmanagements verhindern die effektive Identifikation und Versorgung von psychisch erkrankten und besonders schutzbedürftigen Personen und widersprechen dem Individualrecht auf Asyl. Die Berücksichtigung von psychischen Erkrankungen im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren sollte verbessert werden, indem Hinweise für Erkrankungen beachtet werden, Stellungnahmen von Psychologischen Psychotherapeut*innen im Asylverfahren berücksichtigt werden, die formellen Anforderungen an Atteste und Stellungnahmen von den Fachkräften realistisch erfüllbar sind und die Kosten dafür von der zur Ermittlung verpflichteten Behörde getragen werden². Ethisch liegt es in der Verantwortung der Aufnahmegesellschaft, krankmachende Bedingungen im Asylprozess zu verhindern und nicht im Rahmen einer Abschreckungspolitik zu befördern. Aus psychotherapeutischer Sicht stellen soziale Kontakte, Orientierung in der Aufnahmegesellschaft, Selbstbestimmtheit und Wirksamkeitserfahrungen sowie ein Gefühl der Zugehörigkeit wichtige Schutzfaktoren für die psychische Gesundheit dar._



¹ Die Leistungsansprüche in Abhängigkeit von Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer und die Versorgungslage von Geflüchteten in Deutschland und Baden-Württemberg sind im sechsten Versorgungsbericht der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer und im dritten Versorgungsbericht Baden-Württemberg "Traumatisierte Geflüchtete" der Landesärztekammer Baden-Württemberg und der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg ausführlich dargestellt.

² BafF Positionspapier vom 29.4.2021, https://www.baff-zentren.org/themen/ flucht-trauma/positionspapier-lebensgefahr-durch-abschiebungen-schwerkrankegefluechtete-muessen-besser-geschuetzt-werden/ (Zugriff 28.2.2022)



Viele geflüchtete Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, haben in ihrem Herkunftsstaat Krieg, Vertreibung, Gefangenschaft, sexuelle Gewalt oder Folter erlebt oder wurden Zeug*innen von schweren Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus ist die Flucht stets mit dem Verlust familiärer Strukturen und sozialer Netzwerke sowie mit lebensgefährlichen Erfahrungen auf riskanten Fluchtrouten verbunden. Das alles sind traumatische Erfahrungen, die Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen haben. Daher leiden viele der in Deutschland lebenden Geflüchteten an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Aber was genau bedeutet das eigentlich?

von meike olszak & ronja olszak

ie PTBS bildet eine Unterkategorie der Traumafolgestörungen. Die Diagnose einer PTBS setzt also zunächst ein traumatisches Erlebnis voraus. Im Rahmen der psychologischen und psychiatrischen Diagnostik wird der Begriff »Trauma« als ein belastendes Ereignis oder eine kurz- oder langanhaltende Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder von katastrophalem Ausmaß definiert, die bei fast jedem Menschen eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Hierunter fallen in erster Linie Situationen, in denen Menschen tatsächlichem oder drohendem Tod, schwerer Verletzung oder sexuellem Missbrauch als Opfer oder als Zeug*in ausgesetzt sind.

Nicht jede*r, die*der ein Trauma erlebt, entwickelt im Anschluss eine PTBS. Von einer PTBS als einer äußerst komplexen und vielschichtigen Störung wird dann gesprochen, wenn zusätzlich Symptome in den folgenden drei Bereichen vorliegen:

Wiedererleben

Betroffene Personen leiden häufig unter anhaltenden, eindringlichen Erinnerungen an das traumatische Erlebnis und/oder sie erleiden sogenannte Flashbacks, in denen sie fühlen oder handeln, als ob sich die traumatische Situation gerade wiederholt. Unter das Kriterium der Wiedererinnerung fallen außerdem sich wiederholende und belastende Träume, die in Beziehung zu dem traumatischen Erlebnis stehen.

Vermeidung

Personen, die an PTBS leiden, vermeiden Reize, die mit dem Trauma verbunden sind. Sie versuchen entweder, entsprechende Erinnerungen, Gedanken oder Gefühle nicht zuzulassen, oder externen Reizen, wie bestimmten Personen, Plätzen, Unterhaltungen, Aktivitäten oder Situationen aus dem Weg zu gehen.

nformationsbroschüren über PTBS inklusive einer uswahl migrationsspezifischer Angebote in zehn prachen:

Traumasensibler und empowernder Umgang mit eflüchteten:

Erinnerungsverlust oder Übererregung

Betroffene Personen können sich außerdem entweder an wichtige Aspekte des Traumas nicht erinnern oder leiden an erhöhter psychischer Sensitivität und Erregung. Unter letzteres fallen zum Beispiel Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, erhöhte Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit oder Wutausbrüche. Die Symptome einer PTBS können direkt im Anschluss an das erlebte Trauma, aber auch erst viel später auftreten und phasenweise unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Im Falle einer komplexen PTBS treten sie hingegen chronisch auf und gehen mit einer andauernden Persönlichkeitsänderung einher.

Posttraumatische Belastungsstörungen können am wirksamsten im Rahmen einer Psychotherapie behandelt werden. Durch Medikamente können bestimmte Symptome, zum Beispiel Schlafstörungen, gelindert werden._

meike olszak Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

ronja olszak M. Sc. Psychologin

gesundheitsversorgung

Vier gute Gründe

für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte

Empirische Erkenntnisse belegen, dass sich die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Asylsuchende positiv auf die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen, auf ihre Gesundheit sowie auf Kosten und administrative Prozesse auswirkt. In Baden-Württemberg gibt es keine elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende und Geduldete, wenn sie noch keine 18 Monate in Deutschland leben oder ihre Leistungen eingeschränkt wurden. Ihre Gesundheitsversorgung ist stark begrenzt und zudem oft schwierig durchzusetzen. Eine eGK würde vieles erleichtern, wie sich aus einem Bericht der Sektion Health Equity Studies & Migration am Universitätsklinikum Heidelberg ergibt.

von maren schulz



sylsuchende, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Personen erhalten eingeschränkte Gesundheitsleistungen (Siehe Artikel »Krankheit im Kontext von Flucht«). Diese eingeschränkten Gesundheitsleistungen gelten auch weit über 18 Monate hinaus für Personen, die gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten. Ist der Umfang der Gesundheitsleistungen sowieso schon stark eingeschränkt, so wird der Zugang zu den wenigen verbliebenen zusätzlich erschwert. Ein Grund dafür ist das System der Behandlungsscheine. In Baden-Württemberg scheint in den meisten Regionen pro Quartal in der Regel ein Behandlungsschein ausgegeben zu werden. Zusätzliche Behandlungsscheine müssen in diesem Fall gesondert beantragt werden. Kritisch ist, dass sich die Behandlung bis zur Ausstellung eines (weiteren) Behandlungsscheins oft verzögert. Hinzu kommt ein erhöhtes Risiko der Stigmatisierung und Diskriminierung. Ganz besonders problematisch ist, so der Bericht, dass »in den zuständigen Behörden i.d.R. nicht-medizinisches Verwaltungspersonal über die Gewährung von Gesundheitsleistungen entscheidet. Verbunden mit dem durch das AsylbLG eingeräumten breiten Ermessensspielraum erhöht sich hierdurch das Risiko für unterschiedliche behördliche

Entscheidungspraktiken, die nicht am medizinischen Bedarf orientiert sind.« Dabei gibt es mindestens vier gute Gründe für die Einführung einer eGK und die Abschaffung des Systems der Behandlungsscheine.

Bedarfsgerechte Inanspruchnahme von gesundheitlicher Versorgung

Laut der Sektion Health Equity Studies & Migration gibt es mit einer eGK im Vergleich zum Behandlungsscheinsystem weniger Hürden bei der Inanspruchnahme der hausärztlichen Versorgung. Dabei liegt die Inanspruchnahme auf dem Niveau des Bevölkerungsdurchschnitts oder darunter. Befürchtungen, dass durch die Einführung der eGK die medizinische Infrastruktur übermäßig in Anspruch genommen werden könnte, haben sich nicht bewahrheitet, wie die Erfahrungen in anderen Bundesländern gezeigt haben. Des Weiteren erleichtert die eGK den Zugang zur Gesundheitsversorgung, da sich Asylsuchende sowie Ehrenamtliche und Sozialarbeiter*innen nicht mit zwei unterschiedlichen Zugangssystemen (Behandlungsschein und eGK) und den jeweiligen Abläufen und Regelungen auskennen müssen. Letztendlich geht mit einem erleichterten Zugang zum Gesundheitssystem auch eine geringere Stigmatisierung bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen einher.

Positive Auswirkung auf die (psychische) Gesundheit

Sehr positiv stellt der Bericht die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit dar, denn »der Zugang zur eGK geht mit einer statistisch signifikanten Verbesserung in der psychischen Gesundheit bei Geflüchteten einher, verglichen mit jenen ohne eGK Berechtigung. Die Einführung einer eGK zeigt positive Effekte auf das generelle mentale Wohlbefinden und ist mit einem niedrigeren Risiko für Angst und Depression assoziiert«. Zudem bewerten Asylsuchende mit einer eGK ihren Gesundheitsstatus durchweg positiver. Unmittelbare Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit konnten noch nicht nachgewiesen werden. Dies wäre jedoch plausibel, denn durch eine eGK ist unter Umständen eine frühzeitigere Behandlung möglich, die Krankheitsverläufe positiv beeinflussen kann.

Niedrigere Kosten für Verwaltung und das Gesundheitssystem

Ganz eindeutig spricht für die Einführung einer eGK, dass die Kosten aufgrund eines geringeren Verwaltungsaufwands bei den zuständigen Behörden langfristig gesenkt werden. So konnte Hamburg Kosten in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro pro Jahr einsparen. Auch wird das Gesundheitssystem finanziell entlastet. Daten des Statistischen Bundesamts zeigen, dass die Ausgaben pro Kopf für Asylsuchende mit Behandlungsschein höher sind im Vergleich zu Asylsuchenden mit einer eGK.

Erleichterung administrativer Prozesse

Gäbe es keine zwei Zugangssysteme mehr, würden die Abrechnungen der Leistungsträger vereinfacht werden, da mit einer eGK eine automatisierte Abrechnung über eine gesetzliche Krankenkasse erfolgen kann. Die komplexen, oft intransparenten und analogen Abrechnungen im Behandlungsscheinsystem könnten entfallen. Damit würden zeitliche und personelle Ressourcen in den Behörden freigesetzt werden. Der Wegfall der behördlichen Einzelfallprüfung würde zusätzliche Kapazitäten freigeben. Dies würde vor allem endlich, so der Bericht, die »sachliche Einschätzung der Behandlungsbedürftigkeit in das medizinische System« rückübertragen.

Fazit

In Baden-Württemberg ist die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte seit 2016 kein Thema mehr. Zwar hatte die grün-rote Landesregierung 2015 vor, die eGK flächendeckend einzuführen. Die 2016 neu gewählte grün-schwarze Regierung setzte dieses Vorhaben jedoch nie um. Begründet wurde die Entscheidung mit organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Hindernissen sowie gesunkenen Zugangszahlen. Der Bericht zeigt jedoch, dass es sich in vielerlei Hinsicht lohnen würde, die Forderung wieder auf die politische Tagesordnung zu setzen. Zwar ändert auch die eGK nichts an der kritikwürdigen eingeschränkten Gesundheitsversorgung in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts, aber sie trägt zu einer erheblichen Entspannung aller Beteiligten im Versorgungskontext bei.

Den vollständigen Bericht zur eGK finden Sie auf der Homepage des Flüchtlingsrats.

Gold AW, Weis J, Janho L, Biddle L, Bozorgmehr K., Oktober 2021: Die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende. Zusammenfassung der wissenschaftlichen Evidenz. Health Equity Studies & Migration - Report Series, 2021-02

Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

maren schulz

praktische unterstützung

Arbeitshilfen und Materialien im Kontext Krankheit

Das Themenfeld Krankheit ist umfassend und komplex. Nachfolgend verweisen wir auf Arbeitshilfen, Musterschriftsätze und Aktionen, die hilfreich sein können.

von sebastian röder & philipp schweinfurth



Cover_Publikation-Psychische-Erkran und-krankheitsbedingte-

Psychische Erkrankungen und krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

September 2021

Eine kritische Auseinandersetzung mit den Darlegungspflichten in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Publikation: Psychische Erkrankungen und krankheitsbedingte Abschiebungsverbote

Die umfangreichen Darlegungspflichten, die den Betroffenen im asylrechtlichen Verfahren auferlegt werden, stehen schon seit längerem in der Kritik von Rechtsanwält*innen, Fachverbänden und Menschenrechtsorganisationen. Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) hat nun daran angeknüpft und eine Publikation dazu veröffentlicht, die kritisch die Entscheidungspraxis des BAMF im Hinblick auf den Umgang mit psychologisch-psychotherapeutischen und ärztlichen Stellungnahmen im Asylverfahren beleuchtet.

Die Publikation findet sich hier: https://www.baff-zentren.org/ aktuelles/publikation-psychischeerkrankungen-und-krankheitsbedingteabschiebungsverbote/ (Gekürzter Link: shorturl.at/nvJM6)



Krankheit als Abschiebungshindernis: Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen

Eine Erkrankung kann ein Abschiebungshindernis begründen. Die Anforderungen an fachärztliche Atteste sind sehr hoch. Das Deutsche Rote Kreuz und der Informationsverbund Asyl und Migration haben dazu eine praktische Arbeitshilfe herausgegeben:

https://www.asyl.net/fileadmin/ user_upload/publikationen/ Arbeitshilfen/2020-10_ Broschuere_Krankheit_ Abschiebungshindernis_2Aufl.pdf (Gekürzter Link: https://bit.ly/37l3Lwh)



Musterschriftsätze für Klagen: Schwerkranke Menschen vor Abschiebung schützen

Um ein krankheitsbezogenes Abschiebungshindernis glaubhaft zu machen, muss unverzüglich, das heißt so schnell wie möglich, eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Anforderungen an diese Bescheinigungen wurden in den letzten Jahren extrem verschärft, sodass es insbesondere für psychisch Kranke noch schwieriger geworden ist, ein krankheitsbezogenes Abschiebungshindernis nachzuweisen.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) stellt auf ihrer Website Musterschriftsätze zur Verfügung, die für eine Klage beim Verwaltungsgericht genutzt werden können. Mehr Informationen, die Musterschriftsätze sowie Erläuterungen finden sich hier: https://freiheitsrechte.org/schutz-schwerkranker-menschen/





Kampagne zur Abschaffung der Übermittlungspflicht bei medizinischer Versorgung

Auch Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben ein Recht auf medizinische Versorgung. Dafür benötigen sie einen Behandlungsschein vom Sozialamt. Das Sozialamt ist nach § 87 AufenthG dazu verpflichtet, den ungeregelten Aufenthaltsstatus bei der Ausländerbehörde zu melden. Dies hat zur Folge, dass Menschen aus Angst vor Abschiebung keine medizinische Versorgung in Anspruch nehmen. Die Kampagne »GleichBeHandeln« hat das Ziel, diese Übermittlungspflicht abzuschaffen:

https://gleichbehandeln.de/



Sebastian röder Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

philipp schweinfurh Mitarbeiter der

Geschäftsstelle des

Flüchtlingsrats BW



Unter diesem Motto sind am 29.1.2022 im Rahmen eines landesweiten Aktionstages mehrere hundert Menschen in zahlreichen Städten und Kommunen Baden-Württembergs auf die Straße gegangen, um auf die fatalen Zustände für Menschen auf der Flucht an den EU-Außengrenzen aufmerksam zu machen und die dringend notwendige Umsetzung des im Koalitionsvertrag versprochenen Landesaufnahmeprogramms zu fordern.

von hannah jehle & ines fischer

or dem Hintergrund, dass die politisch gewollten Zustände und Menschenrechtsverletzungen an den EUAußengrenzen dringend ein Ende finden müssen, forderten im Rahmen der Kampagne »Sicherer Hafen Baden-Württemberg« bereits seit dem Jahr 2020 über 180 Organisationen in Baden-Württemberg die Landesregierung dazu auf, eine zusätzliche Aufnahme von geflüchteten Menschen von den Außengrenzen Europas im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms möglich zu machen. Mit Erfolg: Im Mai

2021 fand diese Forderung Eingang in den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung, die sich dort ausdrücklich auf eine »Flüchtlingspolitik auf Grundlage von Menschlichkeit und Verantwortung« festlegte und sich zur Vorgabe machte, »im Einvernehmen mit dem Bund ein entsprechendes Landesaufnahmeprogramm umzusetzen und dazu beizutragen, dass auch Kommunen mehr Möglichkeiten erhalten, um Menschen in Notsituationen aufzunehmen«. So das Versprechen im Sommer 2021. Konkrete Schritte zur

Umsetzung dieses Versprechens sind seitdem jedoch nicht in die Wege geleitet worden. Im Gegenteil: Der politische Wind an den EU-Außengrenzen ist noch eisiger geworden – für viele sogar tödlich. An der polnisch-belarussischen Grenze müssen sich Menschen in den Wäldern vor brutalen Pushbacks verstecken. Mindestens 21 Menschen verloren im letzten Jahr dabei ihr Leben. An der kroatischen Grenze sind bis heute bereits über 30.000 Pushbacks erfasst worden. Die spanische Hilfsorganisation Caminando Fronteras geht für das Jahr 2021 von weit über 4.000 Menschen aus, die bei ihrem Versuch, Europa auf dem Seeweg zu erreichen, ertrunken sind. So viele Todesopfer wie im Jahr 2021 habe es noch nie gegeben.

Höchste Zeit also für eine solidarische Landespolitik für geflüchtete Menschen und dass die in Baden-Württemberg von über 40 Kommunen erklärte Aufnahmebereitschaft nun endlich auch politisch in Form eines Landesaufnahmeprogramms schnell und praktisch umgesetzt wird. Dass sich dieser Forderung zahlreiche Menschen aus der Zivilbevölkerung anschließen, zeigte sich auch an dem von der Seebrücke und dem Flüchtlingsrat initiierten landesweiten Aktionstag, an dem unter anderem in Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Reutlingen, Herrenberg, Stuttgart, Tübingen, Konstanz, Ravensburg und Bad Waldsee Veranstaltungen in Form von Mahnwachen, Kund-

gebungen und weiteren Aktionen stattfanden.

Ein erster wichtiger Schritt in Richtung konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des versprochenen Landesaufnahmeprogramms stellte das Fachgespräch mit Daniel Lede Abal am 18. Februar dieses Jahres dar. Vertreter*innen von UNHCR, Europaparlament, Verwaltung und Seebrücke waren als Expert*innen eingeladen, um die Situation an den Außengrenzen noch einmal zu verdeutlichen, die rechtlichen Aspekte eines Landesaufnahmeprogramms zusammenzutragen und ausdrücklich die Bereitschaft der Zivilgesellschaft zur Aufnahme zu benennen. In dem zweistündigen Fachgespräch wurden darüber hinaus die bereits initiierten beziehungsweise umgesetzten Landesaufnahmeprogramme aus anderen Bundesländern thematisiert, die als Vorlage auch für Baden-Württemberg eine schnelle Umsetzung ermöglichen könnten. Deutlich wurde, dass Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit und willens sind, sich zu engagieren. Ebenfalls kam klar zum Ausdruck, dass die Engagierten im Sinne der betroffenen Menschen an einer schnellen Umsetzung der Koalitionsvereinbarung interessiert sind. Am Ende der Debatte war die Frage offen, wie schnell den Worten nun Taten folgen werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung nun direkt in die praktische Umsetzung einsteigt und konkrete Schritte unternimmt, um geflüchteten Menschen an den Außengrenzen Europas Schutz und Sicherheit zu ermöglichen._

hannah jehle Seebrücke BW

ines fischer



_32 __33

angebote für frauen

Wir sind hier!

Frauen kommen aus vielen verschiedenen Ländern nach Deutschland - und häufig nehmen sie dabei eine gefährliche Flucht auf sich, hoffen auf ein besseres Leben für ihre Kinder und sich selbst in Deutschland, doch nehmen sie kaum Beratungsangebote in der Umgebung wahr und verlieren sich selbst aus den Augen. Oft kennen sich Frauen mit ihren Rechten in Deutschland nicht aus, haben große sprachliche Schwierigkeiten und fühlen sich fremd in diesem Land. Gerade hier möchten wir als Beratungsstelle vom Diakonischen Werk im Landkreis Lörrach ansetzen und kurz einen Einblick in unsere Frauengruppen geben.

von sarah braun

m Rahmen des AMIF-Projektes »Integration mit Perspektive« werden vor allem Frauen mit einem Fluchthintergrund in den Vordergrund gestellt. Das Projekt zielt darauf ab, die nachhaltige Integration und Chancengleichheit von Frauen zu ermöglichen, die aus verschiedenen Gründen bisher nicht in Deutschland ankommen konnten. Mit intensiver Einzelberatung und zielgruppenspezifischen Gruppenangeboten an den Projektstandorten setzt »Integration mit Perspektive« an den Ressourcen der Teilnehmenden an und begleitet sie in ihrer persönlichen Entwicklung. Ein weiteres Migrantinnen-Projekt im Fachbereich Migration des Diakonischen Werkes befasst sich gleichermaßen mit diesem Thema, zeichnet sich aber durch andere Zugangsvoraussetzungen aus. In der Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten sollen die Frauen dort abgeholt werden, wo sie stehen und ihr Selbstwert gestärkt werden. Sie sind nun hier - hier in Deutschland.

Gerade in den ländlichen Gebieten im Landkreis Lörrach gibt es wenige Angebote, die Frauen nutzen können. Viele Angebote gibt es nur in größeren Städten wie Lörrach und Weil am Rhein. Hier spielen verschiedene Gründe eine Rolle, warum Frauen diese Angebote nicht wahrnehmen können, unter anderem familiäre Verpflichtungen, Zeit, finanzielle Mittel für öffentliche Verkehrsmittel oder fehlende Sprachkenntnisse. Frauen mit Fluchthintergrund kommen aus unterschiedlichen Kulturen, haben unterschiedliche Religionen, einen unterschiedlichen Bildungsstand und unterschiedliche Traditionen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Angebote

vor Ort in wohnortnahen Räumlichkeiten gemacht werden und die Frauen ihr häusliches Umfeld verlassen und Unterstützungsangebote annehmen können. Wir setzen an den Interessen und Fähigkeiten der Frauen an: Sie bringen Ressourcen, Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen mit, sind kreativ und neugierig. Die Partizipation und die Bedürfnisse der Frauen stehen im Vordergrund, sodass es verschiedene Angebote gegeben hat und auch weiterhin geben wird. Bisher gab es kleinere Gruppenangebote zu Themen wie Schwangerschaft, Kinder und Familie, Bewerbung, Schule, Ausbildung und Arbeit, Computerkurse, Sprachkurse, Gesundheit, kreative Angebote, Kochen und Backen und psychische Stabilität. Ein projektübergreifendes Angebot bestand in einem vierwöchigen Bewerbungstraining mit anschließender Praktikumsbegleitung. An dem Bewerbungstraining haben 15 Frauen teilgenommen. Es gab verschiedene Übungen und Aufgaben zu den Bewerbungsabläufen. Die Teilnehmerinnen haben gelernt, wie Lebensläufe und Bewerbungsanschreiben verfasst werden, eine Bewerbung mit der Post, via E-Mail und online verschickt wird, an Rollenspielen teilgenommen und Vorstellungsgespräche geübt und gelernt, wie eine Stellensuche digital und in Papierform funktioniert. Einige Teilnehmerinnen haben im Anschluss ein sechswöchiges Praktikum in einem Kindergarten beziehungsweise in der Alltagsbetreuung eines Seniorenbetriebes absolviert. Hier konnten die Teilnehmerinnen einen Einblick in die Arbeitswelt bekommen und für sich einen Zukunftsweg entscheiden, welchen Beruf sie gerne erlernen

möchten. Während der Praktikumszeit wurden die Teilnehmerinnen begleitet. Darüber hinaus findet seit Juli 2021 in Schönau im Schwarzwald ein niederschwelliger Sprachkurs statt. Hier nehmen Frauen mit Fluchthintergrund aus den umliegenden Dörfern teil, die sich regelmäßig einmal die Woche für knapp drei Stunden treffen. Zu Beginn des Angebots lag der Schwerpunkt sowohl auf dem Zusammenkommen der Frauen als auch auf dem Erlernen der deutschen Sprache.

Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, den Frauen soziale Handlungsräume außerhalb ihrer Wohnräume zu ermöglichen. Durch eine Erweiterung des territorialen Lebensraums sollen mehr Begegnungen in der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft ermöglicht werden. Soziale Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung sollen aufgebaut, Hemmnisse abgebaut und vorhandene Kompetenzen in der Interaktion gefördert werden. Die Teilnehmerinnen kümmern sich um ihre Kinder, den Haushalt und verbringen die Zeit zu Hause, während die Ehemänner teilweise Sprachkurse absolvieren oder einer Tätigkeit nachgehen. Alle Frauen sind Analphabetinnen, sowohl in ihrer Muttersprache als auch in der deutschen Sprache. Die Frauen hatten aus bestimmten Gründen bisher auch noch nicht die Möglichkeit, einen Sprachkurs zu besuchen, obwohl sie schon seit über sechs Jahren in Deutschland leben. Im Laufe des Kurses hat sich herausgestellt, dass die Frauen weder allein Einkaufen gehen noch den Arzt aufsuchen können. Die Kinder oder Ehemänner kümmern sich hier um die Anliegen der Frauen. Aus diesem Grund ist es wichtig, nicht nur die sozialen Kontakte außerhalb der Wohnung zu fördern, sondern auch den Selbstwert der Frauen zu stärken und dabei zu unterstützen, Tätigkeiten außerhalb der Wohnung eigenständig wahrzunehmen. Im Kurs haben die Frauen das Alphabet und die Zahlen kennengelernt. Weiterhin gab es gemeinsame Gänge zum Supermarkt, zur Sozialberatung vor Ort oder zur hausärztlichen Praxis. Ein weiterer Fokus lag darauf, das Verstehen und Sprechen der deutschen Sprache zu fördern. Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit haben die Teilnehmerinnen auch private und emotionale Themen angesprochen, sodass auch hier an weiteren Themenfeldern gearbeitet werden konnte. Sie haben Materialien mitbekommen, um eigenständig Ärzt*innen aufsuchen zu können, aber auch um sich Unterstützung zu holen, sobald sie diese brauchen. Themenwünsche der Frauen wurde aufgegriffen, unter anderem interkulturelles Training und künstlerisches Gestalten, gemeinsames Kochen und Frauengesundheit. In den Ferienzeiten können die Frauen ihre Kinder mitbringen, die durch eine ausgebildete Tagesmutter betreut werden. Die Tagesmutter hat selbst einen Fluchthintergrund und hat durch ihre Tätigkeit einen Anreiz geschaffen, sich mit dem Thema »eigene Zukunft« auseinanderzusetzen. Es ist unser großer Wunsch, die Angebote für Frauen im Landkreis Lörrach weiter auszubauen. Für mich als Mitarbeiterin ist die Zusammenarbeit mit den Teilnehmerinnen immer wieder beeindruckend. Es ist bemerkenswert, wie kompetent die Frauen werden können, wieviel Neugier sie entfalten und sich ihres eigenen Könnens bewusst werden. Es ist ein gegenseitiges Lernen und Entdecken, das die Horizonte auf beiden Seiten erweitern kann.



sarah braun Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

 $\frac{35}{2}$



Viele geflüchtete Menschen haben einen besonderen Schutzbedarf, sei es aufgrund von Traumatisierungen, sexueller Orientierung, Gewalterfahrungen, Minderjährigkeit, Schwangerschaft oder Krankheiten. Deshalb widmet sich der Flüchtlingsrat BW dieser Personengruppe seit dem 1. Januar 2022 im neuen Projekt »Perspektive durch Partizipation«. Dieses Projekt wird für die kommenden drei Jahre durch die Aktion Mensch gefördert.

von **melanie skiba**

ehrenamtlich Engagierten ermöglichen, ihre Erfahrungen in Bezug auf die Unterstützung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter auszutauschen.

Die Perspektive von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten soll ins Projekt einbezogen werden. Konkret ist geplant, dass sich ein Projektbeirat aus einer kleinen Gruppe betroffener Menschen bildet. Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass sich das Angebot an den tatsächlichen Bedarfen der Betroffenen orientiert. Zum anderen sollen die Beteiligten in

ihrem (Self-)Empowerment gestärkt werden._

Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

eflüchtete Menschen mit besonderem Schutzbedarf haben sehr unterschiedliche und spezifische Bedürfnisse. Von vielen Unterstützungsleistungen sind sie ausgeschlossen oder der Zugang zu ihnen ist erschwert. Hier nehmen ehrenamtliche Begleiter*innen eine wichtige Rolle ein, indem sie bei der Realisierung von Versorgungsansprüchen unterstützen. Dabei stehen sie selbst allerdings oft vor großen Herausforderungen. Hier setzt das neue Projekt des Flüchtlingsrats an, das mit verschiedenen Maßnahmen auf eine ganzheitliche Unterstützung ehrenamtlich Engagierter im Umgang mit besonders Schutzbedürftigen abzielt. Zu diesen Maßnahmen zählen:

Erst- und Verweisberatung: Ehrenamtlich Engagierte, die besonders schutzbedürftige Geflüchtete unterstützen, können entsprechende Beratungsanfragen gerne per E-Mail an partizipation@fluechtlingsrat-bw.de richten. Inhaltlich liegt unsere größte Expertise auf Fragestellungen im Kontext des Asyl-, Asylbewerberleistungs- und Aufenthaltsgesetzes.

Informationsmaterialien: Außerdem werden wir im Rahmen des Projektes kompakte Arbeitshilfen online und/oder als Printversion erstellen, die bei der Unterstützung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter helfen sollen.

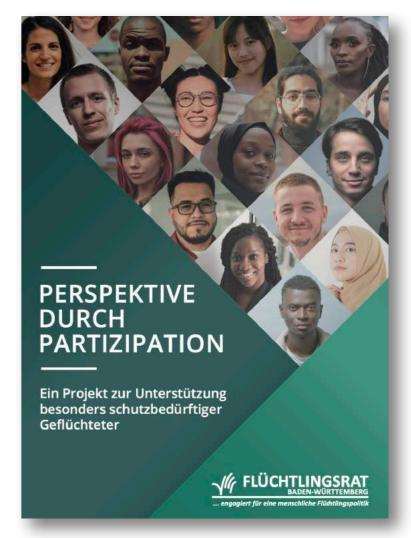
Fortbildungen: Der Flüchtlingsraf führt vor Ort und online Fortbildungen für Ehrenamtliche durch, die die Belange besonders Schutzbedürftiger adressieren. Gerne bieten wir solche Veranstaltungen auch in ländlichen Regionen Baden-Württembergs an, um einen Beitrag zum Ausbau der dortigen Unterstützungsstrukturen zu leisten.

Workshops Selbstreflexion & Selbstfürsorge:

Workshops zu Selbstreflexion und Selbstfürsorge im Ehrenamt ergänzen unser Angebot und tragen supervisorische Ansätze in die Arbeit der Ehrenamtskreise hinein.

Vernetzungstreffen:

Durch regionale Vernetzungstreffen möchten wir



Bei Interesse an unseren Angeboten oder Fragen zum Projekt wenden Sie sich gerne an partizipation@fluechtlingsrat-bw.de



von elisa söll

e länger ich mich mit den Themen Flucht und Asyl auseinandersetze, desto größer wird meine Empörung über das politische Versagen in diesem Bereich: Ob auf dem Mittelmeer, in Afghanistan oder in den

Gemeinschaftsunterkünften hier im Land
– Menschen in Notsituationen werden im Stich gelassen und Menschenrechte mit Füßen getreten. Umso wichtiger ist

Entwicklung in Wien und

2021 ein Praktikum beim

ES WERDEN VEREINE GEBRAUCHT, DIE UNSERE POLITIK DARAN ERINNERN, DASS WIR NICHT TATENLOS ZUSCHAUEN WERDEN, WENN MENSCHEN, DIE DRINGEND HILFE BRAUCHEN, ALLEINE GELASSEN WERDEN.

das Engagement einer wachen Zivilgesellschaft, von Geflüchtetenselbstorganisationen, Ehrenamtlichen, Arbeitskreisen, Aktivist*innen und engagierten Politiker*innen. Der Flüchtlingsrat sorgt an dieser Stelle für wichtige und professionelle Unterstützung und Beratung. Gerade in komplexen Themenbereichen wie beispielweise dem Asylrecht oder der Migrationspolitik ist es für Ehrenamtliche oder Aktivist*innen

wichtig, eine zuverlässige Stelle zu haben, die Informationen teilt und bei Rückfragen bereitsteht. Denn wer hat schon Zeit, sich neben Job, Familie und sonstigen Verpflichtungen diesbezüglich immer auf dem

neuen Stand zu halten? Zwar wäre es mir am allerliebsten, wenn die europäischen Staaten ihrer menschenrechtlichen Verantwortung auch ohne zivilgesellschaftliche Nachhilfe nachkommen

würden und der Flüchtlingsrat gar nicht so dringend notwendig wäre – aber solange das nicht der Fall ist, bedarf es eben einer wachen Zivilgesellschaft. Und es werden Vereine, Initiativen und Aktivist*innen gebraucht, die unsere Politik daran erinnern, dass wir nicht tatenlos zuschauen werden, wenn Menschen, die dringend Hilfe brauchen, alleine gelassen werden._

NOCH KEIN MITGLIED?

Werden Sie jetzt Mitglied und unterstützen Sie unsere Arbeit!

Als einziges unabhängiges und überregionales Netzwerk setzen wir uns für eine menschliche Flüchtlingspolitik sowie gute Lebensbedingungen von Geflüchteten ein, indem wir

- Per Telefon & E-Mail beraten,
- Fortbildungen & Info-Veranstaltungen durchführen,
- Infomaterialien erstellen,
- Bei der Vernetzung von lokalen Initiativen unterstützen,
- Durch gezielte Lobbyarbeit auf die Politik einwirken,
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben
- noch vieles mehr tun!



Sie finden unsere Arbeit wichtig und unterstützenswert?

Unser Mitgliedschaftsformular finden Sie online unter https://fluechtlingsrat-bw.de/mitmachen/ oder durch Scannen des QR-Codes:





_38

infomaterialien

Wieder verfügbar:

Aktualisierte Basisinformationen

für Geflüchtete und Unterstützer*innen

Mit den aktualisierten Basisinformationen erhalten Geflüchtete und Unterstützer*innen einen Überblick über die Rechte und Möglichkeiten von Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Die Basisinformationen sind im Dezember 2021 in einer Neuauflage erschienen.

von melanie skiba

Die vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und der Werkstatt PARITÄT erstellten Flyer erschienen 2017 in der Erstauflage. In der Auflage von 2020 wurden die rechtlichen Neuerungen des 2019 verabschiedeten »Migrationspakets« berücksichtigt. Sie bezieht außerdem aktuelle Änderungen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis mit ein. Die Flyer wurden im Rahmen des IvAF-Netzwerkes »NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit« erstellt. Es gibt Flyer zu den Themen »Aufenthaltsgestattung«, »Duldung«, »Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?", »Ausbildungsduldung«, »Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?«, »Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG?«, »Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?« und »Wie stelle ich einen Härtefallantrag?«. Sie stehen auf der Homepage des Flüchtlingsrats (www.fluechtlingsrat-bw.de) und auf der Homepage von NIFA (www.nifa-bw.de) digital zur Verfügung und können außerdem kostenlos über die Homepage des Flüchtlingsrats als Druckexemplare bestellt werden.



Das Projekt NIFA ist eines der vier IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg und wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg war bis Dezember 2021 Teilprojektpartner im NIFA-Netzwerk.



Geschäftsstelle des

Flüchtlingsrats BW

Europäische Union









buchrezension

»Kleiner Bruder«

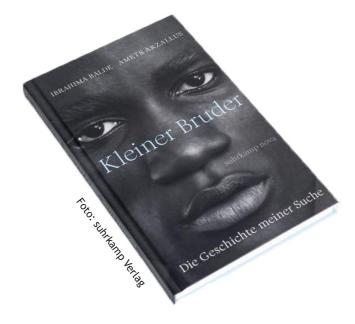
Eine Kindheit in Guinea, Westafrika. Die Bürde der Verantwortung, der älteste Sohn zu sein. Die Sorge um die Familie und besonders um den kleinen Bruder, der sich nicht mit seinem Schicksal abfinden will und sich auf den Weg macht. All das und einiges mehr steckt in diesem kleinen Büchlein, erzählt von dem jungen Ibrahima, aufgeschrieben von dem baskischen Sänger Amets Arzallus.

von bärbel mauch

brahima beschreibt in seiner Erzählung sein Land, sein Dorf und die Stadt Conakry, in der er lange mit dem Vater lebt. Er schildert die Armut der Familie und wie sie versuchen, über die Runden zu kommen. Er ist nicht gebildet, hat kaum die Schule besucht, will aber unbedingt, dass sein kleiner Bruder Alhassane fleißig lernt und die Schule abschließt. Er muss nach dem Tod des Vaters die Familie ernähren und ist nicht da, um den Bruder umzustimmen, als der beschließt, nach Europa zu reisen. Ibrahima hatte keine andere Wahl und leidet doch sehr unter dem schlechten Gewissen, die Familie im Stich gelassen zu haben. Und er ist in großer Sorge um den kleinen Bruder. Deshalb macht er sich seinerseits auf den Weg, Alhassane zu finden und ihn zurückzubringen in das Dorf und auf den rechten Weg.

Ibrahima trifft auf seiner Suche viele Menschen. Die einen meinen es gut, die anderen ganz und gar nicht. Seine Beschreibungen einer Flucht, die so nicht beabsichtigt war, hinterlassen beim Lesen eine Betroffenheit und Traurigkeit. Es ist nichts Neues, dass mit der Verzweiflung von Flüchtenden Geschäfte gemacht werden. Aus vielen Berichten kennen wir die Gewalt, die den Menschen widerfährt, sei es von skrupellosen oder ebenfalls verzweifelten Individuen oder von Staaten und staatlichen Institutionen, die gezielt Jagd auf die Flüchtenden machen.





Die Sprache des Erzählers ist eine faszinierend einfache. Er schweift immer wieder ab, so wie es eben passiert, wenn mensch etwas erzählt und auf einmal ein anderer Gedanke erscheint, der unbedingt mitgeteilt werden muss. Oder wenn die Gedanken sich überschlagen und nicht unbedingt logisch wiedergegeben werden. Ibrahima ist voller Sorge, Trauer, schlechtem Gewissen und Hoffnungslosigkeit. Seine Erzählung wirkt nicht wie ein Roman, sondern zeigt die wahre Lebensgeschichte eines jungen Mannes, der nie eine Chance hatte, aus seiner Situation rauszukommen, und dies immer wusste. Der seinen kleinen Bruder gut verstehen, ihn aber nicht gehen lassen konnte. Der immer an seine Mutter und die beiden Schwestern dachte und trotzdem irgendwann in Europa ankam.

Fazit der Rezensentin: Ich habe das Buch beinahe auf einmal verschlungen. Kaum war ich am Ende angelangt, wollte ich von vorne beginnen, denn ich war und bin mir sicher, dass ich ganz viel überlesen habe, was Ibrahima in seinen einfachen Worten beschrieben hat: Szenen am Busbahnhof, in den Flüchtlingslagern und vor der Überfahrt mit dem Boot. Sein unendlicher Durst, die Magenschmerzen, die körperliche Gewalt. Das Buch und die Geschichte darin beschäftigen mich und ich werde es sehr bald noch einmal lesen, das weiß ich sicher.

Vorsitzende des Flücht lingsrats BW

 \mathbf{a}



von ulrich bamann & julian staiger

ein Geld für [rassistische Schimpfworte] auf Lesbos!

Sollen hingehen, wo sie hergekommen sind – oder besser gleich zum Teufel!" So lauten unter anderem die Beschimpfungen in dem Brief, den die Menschenrechtler*innen von GLOBAL zwei Tage vor Weihnachten in ihrem Briefkasten fanden. Unterzeichnet ist das per Post versandte Schreiben mit: »Kameradschaftliche Grüße von W20/4 – Widerstandsbewegung 20.

April – Kommando 'Zschäpe'«. Der Name bezieht sich offenkundig auf den Geburtstag Adolf Hitlers und die Rechtsterroristin Beate Zschäpe. Neben den Schutzsuchenden in Griechenland und den Menschenrechtler*innen beleidigen die Autor*innen des Briefes auch Oury Jalloh, der 2005 im Polizeigewahrsam in seiner Zelle verbrannte. Der Version der Be-

hörden zufolge entzündete sich Jalloh in seiner Zelle selbst, trotz Fixierung an seiner Matratze. An dieser Version gibt es Zweifel. So kamen unabhängige Gutachten zu dem Schluss, dass Jalloh sich nicht selbst angezündet haben könne.

Schon im Herbst 2021 wurde in Bad Waldsee eine Foto-Ausstellung zum Thema: »Moria – Schande Europas« mit einem rassistischen Aufkleber leicht beschädigt. Der eingegangene Hetzbrief aber hat eine neue neonazistische Qualität. Deshalb entschlossen sich die Menschenrechtler*innen in die Offensive zu gehen. Der Vereinsvorsitzende erstattete am Tag nach dem Eingang des Hetzbriefs Anzeige gegen Unbekannt und wandte sich mit einer Pressemitteilung an

die Offentlichkeit. Sie wurde in regionalen und örtlichen Medien ausführlich zitiert:

»GLOBAL BAD WALDSEE ist Teil der Seebrücken-Bewegung, die sich für die Aufnahme von Schutzsuchenden einsetzt, und organisiert Spenden- und Kleidersammlungen zur Unterstützung verschiedener Hilfsprojekte von Geflüchteten. Neben der Begleitung und Beratung von Geflüchteten geht der Verein seit seiner Gründung 2013 immer wieder mit Solidaritätsaktionen wie Mahnwachen, Kundgebungen und Ausstellungen an die Öffentlichkeit. Zuletzt hat sich GLOBAL etwa für Menschen in Afghanistan, an der Balkanroute und in Griechenland eingesetzt.«

Hintergrund des Hetzbriefs ist offensichtlich ein Bericht der »Schwäbischen Zeitung« zur Situation auf Lesbos, in dem GLOBAL konkret zu Spenden für die Flüchtlings-Selbsthilfeorganisation STAND BY ME LESVOS aufruft. Wenn die offensichtlich neonazistischen Briefschreiber*innen glauben, sie könnten uns damit einschüchtern, muss die Organisation sie enttäuschen: Sie macht weiter und freut sich auf ein ebenso gutes Spendenergebnis wie in den vergangenen Jahren. Die Schwäbische Zeitung kommentierte das mit: »Ehrenamtliche lassen sich nicht unterkriegen«. Die Reaktionen, die den Verein erreichten, waren ausschließlich solidarisch und richteten sich gegen die Nazi-Hetze.

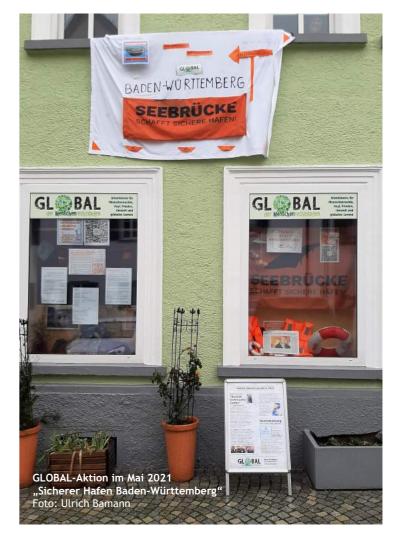
Nicht zuletzt wertet GLOBAL aber auch das inzwischen bekannt gewordene Ergebnis der Spendensammlung als überzeugenden Solidaritätsbeweis: Die Spenden erhöhten sich im Vergleich zum vergangenen Rekordjahr um ein weiteres Drittel!

Professionelle Unterstützung durch die Beratungsstelle »Leuchtlinie«

Die Beratungsstelle LEUCHTLINIE unterstützt Betroffene von rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt in Baden-Württemberg. LEUCHTLINIE ist als Fachstelle Opferberatung an das Demokratiezentrum Baden-Württemberg angeschlossen Betroffene dieser Gewalt sind häufig geflüchtete Menschen, aber auch Unterstützer*innen werden – wie im Text

beschrieben – immer wieder bedroht. LEUCHTLINIE unterstützt Betroffene auf unterschiedliche Arten, sei es bei Öffentlichkeitsarbeit oder dem richtigen Umgang mit Anzeigen bei der Polizei. Die Beratungsstelle unterstützt, falls man sich von rechten Bedrohungen eingeschüchtert fühlt. Sie arbeitet parteiisch im Sinne der Betroffenen und dabei unabhängig von staatlichen Institutionen. Außerdem ist es LEUCHTLINIE ein großes Anliegen, öffentlich und politisch auf rechte Angriffe und Drohungen gegenüber Geflüchteten und Unterstützer*innen aufmerksam zu machen. Vorfälle können deshalb zur Dokumentation und eventuellen Veröffentlichung an die Beratungsstelle gemeldet werden.

Kontaktdaten Leuchtlinie: Homepage: leuchtlinie.de Hotline: 0711 888 999 -33 (Mo-Fr, 10-17 Uhr) E-Mail: kontakt©leuchtlinie.de



ulrich bamann GLOBAL e.V. Bad Waldsee

julian staige

linie" und Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrat BW

_43

da wär' noch was

Von Wissen und Fühlen und vom Wert der Solidarität

Ich arbeite schon seit einigen Jahren in einer Beratungsstelle für geflüchtete Menschen. Meine Arbeit habe ich von Anfang an als enorm sinnstiftend empfunden. Ebenso war mir immer bewusst, wie wichtig sie ist, wie wichtig Solidarität mit geflüchteten Menschen, ja Solidarität im Allgemeinen, ist. Und doch hat sich für mich eine neue Dimension des Verstehens eröffnet, als ich selbst (mittelbar) betroffen war von aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit.

Ich bin seit einigen Jahren mit einem Menschen in einer Beziehung, der Fluchthintergrund hat. Wie viele der Menschen, die sich an Beratungsstellen wie unsere wenden, hat auch mein Freund einige ausländerrechtliche Herausforderungen durchlebt. Am Anfang unserer Beziehung haben wir versucht, die Situation gemeinsam zu bewältigen, ohne weitere Personen (außer den beauftragten Anwalt) zu involvieren. Dies hatte in erster Linie persönliche Gründe, ich dachte aber auch, dass ich zumindest teilweise das nötige

Wissen habe. Das war auch nicht ganz falsch, aber etwas ganz Entscheidendes hat mir gefehlt: Distanz. Ich war in dieser Situation nicht nur Beraterin, sondern (ein Stück weit) selbst betroffen, da mein Leben mit diesem anderen Leben so verwoben ist. Kognitiv wusste ich auch, dass es keine gute Idee ist, im Fall meines Partners selbst die hauptsächliche Unterstützung zu leisten. Dennoch habe ich die Situation lange für mich behalten. Bis es nicht mehr ging. Ich habe mich in dieser Zeit so ohnmächtig gefühlt, so überfordert und so alleine. Und dabei standen mir doch durch mein Wissen und die Arbeit so viele Ressourcen zur Verfügung. Zu dieser Zeit habe ich mich oft gefragt: Wie geht es wohl all den anderen Freund*innen geflüchteter Menschen? Wie den Unterstützer*innen in den Initiativen? Und den tatsächlich direkt betroffenen Menschen? Diese Fragen hatte ich mir natürlich auch schon früher gestellt. Aber nun waren sie näher und schmerzhafter, weil ich emotional besser verstehen konnte, was es heißt, von aufenthaltsrechtlicher und existenzieller Unsicherheit betroffen zu sein. Das ist wohl dieser viel beschworene Unterschied zwischen »Wissen« und »Fühlen«.

Schließlich habe ich mich in Absprache mit meinem Partner meinen Kolleg*innen anvertraut und habe sehr viel Verständnis, Solidarität und konkrete Unterstützung zurückbekommen. Dadurch habe ich wieder stark gespürt, dass Wissen und Fühlen zwei Paar Schuhe sind. Natürlich wusste ich immer, wie wichtig es ist, dass jemand ein offenes Ohr für die aufenthaltsrechtlichen Problemlagen und die Gefühle, die damit verbunden sind, hat. Wie wichtig ein zweiter Blick auf Schreiben an Ausländerbehörden ist.

Wie wichtig es ist, zu spüren, dass man sich nicht alleine für einen Menschen einsetzt, sondern dass da ein Netz ist. Wie wichtig auch das bloße Mitfühlen ist. All das habe ich schon so viele Male selbst gegeben oder zumindest versucht zu geben. Und trotzdem hat es mich überrascht, am eigenen Leib zu spüren, wie wichtig das alles ist. Dass manchmal schon vermeintlich kleine Hilfestellungen oder ein »Ich bin da« einen Riesenunterschied machen können.

Das hat mich demütig gemacht und so dankbar für meine Kolleg*innen, für die wichtige Arbeit, die wir machen dürfen, für alle Menschen, die ehrenamtlich oder hauptamtlich Menschen mit Fluchthintergrund unterstützen oder als Freund*innen mit den Menschen um ein Aufenthaltsrecht kämpfen. Ich weiß, es fühlt sich manchmal so an, aber: Ihr seid nicht allein.

Autorenhinweis:

Die Autorin möchte anonym bleiben.



Die *perspoktive* wird im Rahmen des Projekts

»Aktiv für Integration« erstellt.

Dieses Projekt wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.



MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION





01/2014 Wilkommenskultur? Es gibt noch viel zu tun!



02/2014 Gemeinsam gegen Rassismus!



03/2014 Nach dem Gipfel ... gibt es viel zu tun!



01/2015 Treten Sie ein!



02/2015 Refugees Welcome



03/2015 Die neue »Bleibeperspektive«



01/2016 Die neue »Willkommenskultur«



02/2016 Menschenrechte kennen keine Grenzen



03/2016 Über den Tellerrand ...



01/2017 Abschiebung und Ausreise



02/2017 Flüchtlingsrechte sind Menschenrechte



03/2017 besonders schutzbedürftig



01/2018 Familie



02/2018 Rettet das Recht auf Asyl!



03/2018 Wie geht's weiter?



01/2019 Refugees (still) in orbit?!



02/2019 Menschen & Rechte sind unteilbar



03/2019 Erfolg



01/2020 Ausbildung, Arbeit, Abschiebung?



perspektive 02/2020 Aufnahme



perspektive 03/2020 Fluchtursachen



perspektive 01/2021 covid-19: Grenzerfahrung



perspektive 02/2021 Eigeninitiative



perspektive 03/2021 Frauen